

Name: Felix Schmidt
Fachsemester: 6
Schwerpunktbereich: Zeitgeschichte des Rechts

Seminar

„Strafrechtswissenschaften im Dritten Reich“

Studienarbeit

„Die Bedeutung der Kieler Schule

für die nationalsozialistische Strafrechtserneuerung“

bei PD Dr. Jochen Bung

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	III
A.Einführung.....	1
B.Die Kieler Schule als „Stoßtruppfakultät“	2
I.Die Juristische Fakultät der Universität Kiel in der Weimarer Republik.....	2
II.Die Entstehung und Zusammensetzung der „Kieler Schule“	3
1.Funktionell-politische Veränderungen der Universität.....	3
2.Personellen Veränderungen an der juristischen Fakultät Kiel.....	4
a Die „Säuberung“ des alten Lehrkörpers.....	4
b Die Herausbildung der „Kieler Schule“	6
aa Die Rolle der Grenzlanduniversität bei der Neubesetzung	7
bb Die Neubesetzung der Lehrstühle.....	8
cc Einflussreicher Förderer - Karl August Eckhardt.....	9
III.Inhaltliche Grundrichtungen und Arbeitsweisen.....	10
1.Inhaltliche Grundrichtungen.....	10
a Zivilrecht.....	11
b Öffentliches Recht.....	12
c Strafrecht.....	12
2.Kameradschaft statt wissenschaftlichem „Gezänk“	13
IV.Die Auflösung der „Kieler Schule“	15
1.Eckhardts Demontage im Ministerium.....	15
2.Die „Kieler Schule“ in der Kritik.....	16
C.Die Bedeutung der Kieler Schule für die nationalsozialistische Rechtserneuerung.....	18
I.Amtlicher Ausschuss zur Reform des materiellen Strafrechts.....	20
1.Dahm und Schaffsteins Lehren zum Verbrechensbegriff.....	20
a Das Verbrechen als Pflichtverletzung	21
b Das Verbrechen als Verrat.....	22
2.Das Scheitern der Kieler Theorien.....	24
II.Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.....	27
III.Novelle zur Aufhebung des Analogieverbots	28
IV.Amtlicher Ausschuss für Strafprozessrecht.....	30
1.Dahms Gestaltungsansätze zum neuen Prozessrecht.....	31
a Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozess.....	31
b Die Stellung des Richters.....	32
c Die Stellung des Beschuldigten.....	34
2.Der Einfluss Dahms auf die Prozessreform.....	35
3.Das erneute Scheitern Gürtners.....	37
D.Fazit.....	38

Literaturverzeichnis

- **Cohn, Ernst J.:** Der Fall Opet. Eine Studie zum Leben der deutschen Vorkriegsuniversität, in: Festschrift für Wilhelm Wengler, Band II. Berlin, 1973. (zit. als: Cohn, S.)
- **Dahm, Georg:** Bemerkungen zur Reform des Strafverfahrens, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 54. Band, 1934, 394ff. (zit. als: Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S.)
- **Dahm, Georg:** Der Methodenstreit in der heutigen Strafrechtswissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 57. Band, 1938, S. 225ff. (zit. als: Dahm, Methodenstreit, ZSTW, 57. Band, S.)
- **Dahm, Georg:** Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, in: Deutsches Strafrecht 1935, 257ff. (zit. als: Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S.)
(zit. als: Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, S.)
- **Dahm, Georg/Schaffstein, Friedrich:** Liberales oder autoritäres Strafrecht, Hamburg, 1933. (zit. als: Dahm/Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht, S.)
- **Dahm, Georg:** Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, 1935, Berlin.
(zit. als: Dahm, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S.)
- **Dahm, Georg:** Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, in: Deutsche Rechtswissenschaft 1938, 148ff. (zit. als: Dahm, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, DRW 1938, S.)
- **Dahm, Georg:** Verbrechen und Tatbestand, 1935, Berlin.
(zit. als: Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S.)
- **Dahm, Georg:** Verbrechen und Verrat in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Band, 1935, S. 283ff. (zit. als Dahm, Verbrechen und Verrat, ZgStW, 95. Band, S.)
- **Döhring, Erich:** Geschichte der juristischen Fakultät 1665-1965, in: Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665-1965, Band III, Teil 1, Neumünster, 1965.
(zit. als: Döhring, S.)
- **Eckert, Jörn:** „Hinter den Kulissen“, www.uni-kiel.de/ns-zeit/allgemein/eckert-kulissen.pdf, (28.09.2009). (zit. als Eckert: „Hinter den Kulissen“, www.uni-kiel.de/ns-zeit/allgemein/eckert-kulissen.pdf, S. , (28.09.2009))
- **Eckert, Jörn:** Was war die „Kieler Schule“, in: Säcker, Franz Jürgen: Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Baden-Baden, 1992. (zit. als: Eckert, S.)

IV

- **Eckhardt, Karl August:** Max Pappenheim, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 55. Band, XIIIff.
(zit. als: Eckhardt, ZRG Germ. Abt., 55. Band, S.)
- **Eckhardt, Karl August:** Zum Geleit, in: Deutsche Rechtswissenschaft 1936, 3ff.
(zit. als: Eckhardt, DRW 1936, S.)
- **Erdmann, Karl Dietrich:** Wissenschaft im Dritten Reich, Kiel, 1976. (zit. als: Erdmann, S.)
- **Freisler, Roland:** Einiges vom werdenden deutschen Blutbanngericht,
in: Deutsche Juristen-Zeitung 1935, 649ff. (zit. als: Freisler, DJZ 1935, S.)
Freisler, Roland: Gedanken zur Technik des werdenden Strafrechts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 55. Band, 1936, 504ff. (zit. als: Freisler, ZSTW 55, S.)
- **Göppinger, Horst:** Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“,
2. Auflage, München, 1990. (zit. als: Göppinger, S.)
- **Gruchmann, Lothar:** Justiz im Dritten Reich 1933-1945. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Auflage, München, 2001.
(zit. als: Gruchmann, S.)
- **Gürtner, Franz (Hrsg.):** Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Auflage, Berlin 1935. (zit. als: Gürtner, S.)
- **Gürtner, Franz:** Reichsjustizminister Gürtner über die Strafprozessreform, in: Deutsche Justiz 1934, 721ff. (zit. als: Gürtner, DJ 1934, S.)
- **Hattenhauer, Hans:** Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter, Heidelberg, 1987. (zit. als: Hattenhauer, S.)
- **Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:** Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1821.
(zit. als: Hegel, S.)
- **Henkel, Heinrich:** Die Gestalt des künftigen Strafverfahrens, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1935, 530ff. (zit. als: Henkel, DJZ 1935, S.)
- Hofmann, Berthold: Das Lager in Bad Elster, DRW 1937, S. 84ff.
(zit. als: Hoffmann, DRW 1937, S.)
- **Huber, Ernst Rudolf:** Verfassung, Hamburg, 1937. (zit. als: Huber, S.)
- **Huber, Ernst Rudolf:** Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches,
2. Auflage, Hamburg, 1939. (zit als Huber, Verfassungsrecht, S.)
- **Ibs, Henning:** Hermann J. Held (1890-1963): ein Kieler Gelehrtenleben in den Fängen der

Zeitläufe, Frankfurt am Main, 2000. (zit. als: Ibs, S.)

- **Klee, Karl:** Zum kommenden deutschen Strafrecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1935, 1303ff. (zit. als: Klee, DJZ 1935, S.)
- **Larenz, Karl:** Rechtsperson und Subjektives Recht, in: Larenz, Huber, Dahm, Schaffstein, Michaelis, Siebert (Hrsg.): Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin, 1935. (zit. als Larenz, S.)
- **Lundgreen, Peter:** Hochschulpolitik und Wissenschaft im Dritten Reich, in: Lundgreen, Peter: Wissenschaft im Dritten Reich. Frankfurt am Main, 1985. (zit. als: Lundgreen, S.)
- **Lösch, Anna-Maria von:** Der nackte Geist: Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen, 1999. (zit. als: Lösch, S.)
- **Mohr, Philipp Caspar:** „Kein Recht zur Einmischung“?, Die politische und völkerrechtliche Reaktion Großbritanniens auf Hitlers „Machtergreifung“ und die einsetzende Judenverfolgung, Tübingen, 2002. (zit. als: Mohr, S.)
- **Müller, Ingo:** Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München, 1987. (zit. als: Müller, S.)
- **Nehlsen, Hermann:** Karl August Eckhardt, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 104. Band, 497ff. (zit. als: Nehlsen, ZRG Germ. Abt., 104. Band, S.)
- **Pauli, Gerhard:** Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Berlin, New York, 1992. (zit. als: Pauli, S.)
- **Rüthers, Bernd:** Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München, 1994. (zit. als: Rüthers, S.)
- **Schaffstein, Friedrich:** Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: Dahm, Georg/ Huber, Ernst Rudolf/ Larenz, Karl/ Michaelis, Karl/ Schaffstein, Friedrich/ Siebert, Wolfgang: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. Berlin, 1935. (zit. als: Schaffstein: Verbrechen als Pflichtverletzung, S.)
- **Schaffstein, Friedrich:** Nationalsozialistisches Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 53. Band, 1934, S. 603ff. (zit. als: Schaffstein, ZSTW 53, S.)
- **Siegert, Karl:** Nationalsozialistischer Strafprozess, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 54. Band, 1934, 14ff. (zit. als: Siegert, ZSTW 54, S.)
- **Schinnerer, Erich:** Wirkungskreis und Organisation der Staatsanwaltschaft, Berlin, 1938. (zit. als: Schinnerer, S.)

VI

- **Schmerbach, Folker:** Das Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933-1939, Tübingen, 2008. (zit. als: Schmerbach, S.)
- **Schreiber, Hans-Ludwig:** Die Strafgesetzgebung im „Dritten Reich“, in: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang: Recht und Justiz im „Dritten Reich“. Frankfurt am Main, 1989. (zit. als: Schreiber, S.)
- **Stolleis, Michael:** Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band III, München, 1999. (zit. als: Stolleis, S.)
- **Telp, Jan:** Ausmerzung und Verrat. Zur Diskussion um Strafzwecke und Verbrechensbegriffe im Dritten Reich, Frankfurt am Main, 1999. (zit. als: Telp, S.)
- **Werle, Gerhard:** Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin, New York, 1989. (zit. als: Werle, S.)
- **Wieacker, Franz:** Das Kitzberger Lager junger Rechtslehrer, in: Deutsche Rechtswissenschaft 1936, 74ff. (zit. als: Wieacker, DRW 1936, S.)
- **Wohlhaupter, Eugen:** Vom tätigen Leben. Bilder der Erinnerung, in: Hattenhauer, Hans: Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter. Heidelberg, 1987. (zit. als: Wohlhaupter, S.)
- **Wolf, Erik:** Das künftige Strafsystem und die Zumessungsgrundsätze, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 54. Band, 1934, S. 544ff. (zit. als: Wolf, ZSTW 54, S.)
- **Wolf, Erik:** Der Methodenstreit in der Strafrechtslehre und seine Überwindung, in: Deutsche Rechtswissenschaft 1939, 168ff. (zit. als: Wolf, DRW 1939, S.)
- **Wolf, Joseph Georg:** Gedenkrede, in: Schreiber, Hans-Ludwig: In memoriam Franz Wieacker, Akademische Gedenkfeier am 19. November 1994, Göttingen, 1994. (zit. als: Wolf, Gedenkrede Franz Wieacker, S.)

A. Einführung

Die Kieler Schule gilt vorrangig als Begründerin nationalsozialistischer Rechtstheorie, die Elite des Nationalsozialismus, als Stoßtruppfakultät. Die Assoziationen scheinen klar und unmissverständlich, er geht um die rigorose Durchdringung von Wissenschaft durch ideologische Machtpolitik, die rücksichtslose Homogenisierung des Lehrkörpers und die schlagkräftige theoretische Fundierung der nationalsozialistischen Bewegung.

Nach jeder „Revolution“ der Geschichte, so scheint es, sehen sich die neuen Machthaber mit der gleichen Situation konfrontiert. Das alte Recht, welches im neuen Staat nicht mehr gültig sein darf, aber auch nicht sofort geändert werden kann, muss an die neuen Bedingungen angepasst werden.¹ Ein Prozess der Rechtserneuerung setzt ein. Mit der sogenannten Machtergreifung² der Nationalsozialisten stand diese ganz im Zeichen des „völkischen Denkens“. Die Juristische Fakultät Kiel sollte dabei als politische Stoßtruppfakultät voranschreiten.³

Doch diese Selbsteinschätzung lohnt näherer Betrachtung. So soll geklärt werden, welchen wirklichen Einfluss die NS-Ideologie strukturell und inhaltlich auf Kiel gehabt hat. Dazu wird im ersten Teil der Arbeit vor allem näher auf die Entstehung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der „Kieler Schule“ eingegangen. Im zweiten Teil soll das Augenmerk insbesondere auf die faktische Bedeutung der Kieler Lehren zur nationalsozialistischen Rechtserneuerung gelegt werden. In dieser Untersuchung soll der Versuch unternommen werden, die aufgeworfenen Fragen vorrangig anhand der nationalsozialistischen Gesetzgebungsinitiativen im Straf- und Strafverfahrensrecht auf zu zeigen.

Im Übrigen kann eine konkrete Betrachtung der Bedeutung und Wirkung der Kieler Schule von großem Interesse sein, um den Blick auf einen kritischen Punkt des Zusammentreffens von Wissenschaft und Politik zu richten, an dem deutlich wird, dass Wissenschaft trotz des direkten Versuchs der Instrumentalisierung eine gewisse Eigendynamik beibehält.

1 Rütters, S. 23.

2 Mohr, S. 1.

3 Eckert, S. 48.

B. Die Kieler Schule als „Stoßtruppfakultät“

I. Die Juristische Fakultät der Universität Kiel in der Weimarer Republik

Die nationalsozialistische Führung griff nicht wahllos auf die Juristische Fakultät Kiel zurück um dort eine nationalsozialistische „Stoßtruppfakultät“ zu etablieren. Die Ursprünge für die Tatsache, dass sich besonders die Kieler Fakultät anbot, liegen in der Berufungspolitik aus der Weimarer Republik. Die Universität Kiel hatte schon während der Zeit der Weimarer Republik eine Sonderstellung unter den preußischen Universitäten inne, denn sie nahm gemäß dem preußischen Kultusministers Becker unter „den zwölf preußischen Universitäten die Stellung ein, die der Apostel Johannes, der Lieblingsjünger Jesu, unter den zwölf Jüngern gehabt hatte“.⁴ Unter der besonderen Förderung der sozialdemokratischen Regierung war es möglich Dozenten an die Fakultät zu berufen, die im Kaiserreich wegen ihrer politischen Überzeugungen keine beruflichen Chancen gehabt hatten. Dafür bot sich die kleine Kieler Fakultät aufgrund ihrer Randlage und ihrer vergleichsweise geringen wissenschaftlichen Bedeutung im Verhältnis zu den alten Fakultäten, wie Berlin, Leipzig und Göttingen an, Wissenschaftlern einen ordentlichen Lehrstuhl zu verschaffen, die anderswo nur schwer untergebracht werden konnten.⁵ Zu den umstrittenen politischen Professoren dieser Zeit zählten der SPD-Politiker und spätere Reichsjustizminister Gustav Radbruch, der Völkerrechtler und Verteidiger des Versailler Vertrages Walther Schücking sowie der Strafrechtler Hermann Kantorowicz.⁶ Diese Professoren machten aus ihrer Verfassungsloyalität zum neuen Staat keinen Hehl und traten leidenschaftlich für Demokratie und Republik ein.⁷ Diese Berufungspolitik stieß unter anderem bei Teilen der Fakultät und der Studentenschaft auf Unbehagen. So wurden zur Berufung von Kantorowicz als Nachfolger Radbruchs erhebliche studentische Tumulte erwartet, weil dieser in einem Gutachten Deutschland die alleinige Kriegsschuld attestierte.⁸ Durch diese Berufungspolitik in der

4 Döhring, S. 185.

5 Eckert, S.39 .

6 Hattenhauer, S. 9.

7 Eckert, S. 38.

8 Döhring, S. 192.

Weimarer Zeit wurde an der Kieler Universität ein wissenschaftliches Klima geschaffen, welches im Vergleich zu den anderen Universitäten liberal und weltoffen war.⁹

II. Die Entstehung und Zusammensetzung der „Kieler Schule“

Auch von den nationalsozialistischen Machthabern wurden die Naturwissenschaften sowie die Geisteswissenschaften als Motor des Fortschritts angesehen. Eine freie Wissenschaft jedoch barg für eine Diktatur erhebliche Gefahren. So hatte der Nationalsozialismus ein Interesse daran, die Wissenschaft, die bis dahin weitestgehend frei gewesen war, für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen, wissenschaftliche Arbeit zu kontrollieren und zu lenken, um sich bestimmte Arbeitserzeugnisse schließlich einzuverleiben.¹⁰ Deswegen war es entscheidend, die alten Hochschulstrukturen funktionell und auch personell grundlegend zu verändern.

1. Funktionell-politische Veränderungen der Universität

Schon bald nach der sogenannten Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurde die Organisationsstruktur der Hochschulen fundamental umgestaltet. Die akademische Selbstverwaltung sowie die dafür zuständigen Gremien wurden abgeschafft und das nationalsozialistische Führerprinzip in die Hochschulen eingeführt. Demnach wurde der Rektor nicht mehr gewählt, sondern vom Reichswissenschaftsminister zum „Führer der Hochschule“ ernannt. Dieser hatte die Entscheidungsbefugnisse des bisherigen akademischen Senates inne.¹¹ Die Fakultäten als „Träger der fachwissenschaftlichen Arbeit“ blieben bestehen, jedoch wurde auch der Dekan vom Rektor zum „Führer der Fakultät“ ernannt.¹² Ihm wurden die Dozenten und Studenten „soldatisch“ untergeordnet. Diese zentralisierte Umgestaltung der Fakultät hatte vor allem eine Entrechtung der Fakultäten und Ordinarien bei gleichzeitiger Verstärkung der staatlichen Kontrolle zur Folge, Habilitationen waren von der ministeriellen Genehmigung abhängig, die autonome

9 Eckert, S.38.

10 Döhring, S. 206.

11 Lundgreen, S. 10.

12 Lundgreen, S. 11.

Vorschlagsfreiheit der Fakultät bei Neuberufungen wurde in tatsächlicher Hinsicht durch die Mitwirkungsrechte des NS-Dozentenbundes abgeschafft.¹³ Die Veränderungen der Hochschulorganisation boten aber noch nicht die Gewähr für eine vollständige Gleichschaltung der Wissenschaft im Sinne des nationalsozialistischen Regimes. Zu der strukturellen Gleichschaltung musste, um die Wissenschaft vollständig auf die „neuen Verhältnisse“ einzurichten, noch das Element der personellen Gleichschaltung treten.

2. Personellen Veränderungen an der juristischen Fakultät Kiel

Allgemein lässt sich die nationalsozialistische Berufungspolitik als eine Doppelstrategie beschreiben um den Lehrkörper nach den gewünschten Vorstellungen umzugestalten. In negativer Form durch Ausschaltung „rassisch“, politisch oder wissenschaftlich missliebiger Professoren und positiv durch Besetzung der vakanten Stellen durch politisch zuverlässige Bewerber.¹⁴ Mit dieser Doppelstrategie war es der nationalsozialistischen Führung nach der Machtübernahme möglich, die Wissenschaftslandschaft vollständig nach ihren Vorstellungen zu verändern, ohne dabei neue Planstellen schaffen zu müssen.¹⁵

a Die „Säuberung“ des alten Lehrkörpers

Das Herausdrängen nicht gewünschter Professoren stieß auch bei der Studentenschaft auf breite Zustimmung. Die führende Rolle spielte dabei der 1926 gegründete Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSDStB), welcher in Kiel ab 1930 im Gegensatz zu den meisten Universitäten des Reiches die politische Auseinandersetzung beherrschte.¹⁶ Diese Auseinandersetzungen äußerten sich in Form von Vorlesungsstreiks, Provokationen, Boykottaufrufen und Krawallen gegen jüdische und politisch anders denkende Professoren und Studenten.¹⁷ Die gesetzliche Grundlage für

13 Döhring, S.204.

14 Lundgreen, S. 11.

15 Hattenhauer, S. 9.

16 Ibs, S. 89.

17 Ibs, S. 89.

die personelle Neugestaltung der Universität bildete jedoch erst das Gesetz vom 7. April 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.¹⁸ § 3 des Gesetzes richtete sich gegen Beamte „nicht arischer Abstammung“. Umgehend nach Erlass des Gesetzes kursierte an allen preußischen Universitäten ein Fragebogen über den Ariernachweis.¹⁹ Weiterhin konnten nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach § 4 Beamte entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, die nach ihrer bisherigen politischen Haltung nicht die Gewissheit dafür boten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten würden. Dieser Bestimmung fielen vor allem Republikaner, Pazifisten und Beamte zum Opfer, die nicht in die nationalgesäuberte Wissenschaftslandschaft passten. Kumulativ wurde neben dem Gesetzesziel der Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch die Vereinfachung der Verwaltung angestrebt. Mit dieser Generalklausel konnten die Beamten ebenfalls ohne nähere Begründung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand versetzt werden.²⁰

Infolge dieses Gesetzes wurden im gesamten Reichsgebiet 313 ordentliche Professoren, 109 außerordentliche Professoren, 75 Honorarprofessoren und 322 Privatdozenten aus ihren Ämtern enthoben. Aus den rechtswissenschaftlichen Fakultäten wurden allein fast ein Drittel der Wissenschaftler, meist aus „rassischen“ Gründen, entlassen.²¹

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel trafen die Folgen dieser Gesetze mit besonderer Härte. So wurde schon am 13. April.1933 Kantorowicz beurlaubt. Am 25.April folgten Gerhart Husserl, Otto Opet, Karl Rauch und auch der Vorkämpfer der Völkerbundidee und Mitglied des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, Walther Schücking.²² Werner Wedemeyer wurde durch Verdächtigungen, außerdienstlichen Kontakt mit Juden zu haben, so unter Druck gesetzt, dass er seine vorzeitige Emeritierung beantragte.²³ Hans von Hentig wurde wenig später nach

18 RGBl. 1933 I 175.

19 Göppinger, S. 197.

20 Lundgreen, S. 12.

21 Müller, S. 76.

22 Ibs, S. 93.

23 Döhring, S. 201.

Bonn beordert und nach kurzer Zeit beurlaubt. Heinrich Hoeningher wurde 1934 an die Universität Frankfurt versetzt und Woldemar Poetzsch-Heffter musste, trotz raschen Eintritts in die NSDAP und SA,²⁴ 1935 nach Leipzig wechseln.²⁵ Die aus „rassischen“ Gründen entlassenen Kantorowicz, Hoeningher und Husserl emigrierten später in die USA.²⁶ Lediglich Otto Opet blieb in Deutschland und starb 1941 in einem Hamburger „Ghettohaus“²⁷. Als 1935 der wissenschaftliche Kahlschlag abgeschlossen war, war außer Schoenborn keiner der früheren Ordinarien an der Fakultät tätig. Für die Nationalsozialisten hatte sich Schoenborn anscheinend bewährt. Seine Forschungen zum Kriegsrecht und zum „Diktatfrieden von Versailles“ rechtfertigten sein Verbleiben.²⁸ Rückblickend kann festgestellt werden, dass an keiner anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät des Reiches der Lehrkörper gründlicher gesäubert wurde, als in Kiel.²⁹

b Die Herausbildung der „Kieler Schule“

Dem Ministerium bereitete es keine großen Anstrengungen die freigewordenen Lehrstühle neu zu besetzen. Es gab zwar unter den bereits tätigen Wissenschaftlern nur sehr wenige, die sich, wie zum Beispiel Otto Koellreuter und Paul Ritterbusch, offen zum Nationalsozialismus bekannten, jedoch herrschte ein gewisser Grundkonsens unter der Mehrzahl der Professoren, der sich vor allem auf eine Ablehnung des Weimarer Systems, eine Stärkung des Nationalismus, der das Reich wieder zu alter Stärke zurückführen sollte, und auf die Wiederherstellung von Ordnung und Sitte, beschränkte.³⁰ Vor allem die jüngeren Dozenten, stark beeinflusst durch die Ideen der nationalsozialistischen deutschen Studentenschaft, erblickten ihre Chance auf eine schnelle Karriere in der wissenschaftlichen Laufbahn. So waren es vor allem jüngere Dozenten, kaum 30 Jahre alt, die durch Telegramme auf die freigewordenen Lehrstühle berufen wurden. „Keiner von ihnen lehnte es ab, an die Stelle der so schnöde aus Amt und Würde Verjagten zu

24 Stolleis, S. 280.

25 Ibs, S. 93.

26 Göppinger, S. 217.

27 Cohn, S. 234.

28 Eckert, S. 46.

29 Cohn, S.232.

30 Eckert, S. 46

treten“ und so machten sie sich aus der persönlichen Abhängigkeit zu ihren Karriereförderern im Ministerium zu „Steigbügelhalter der wirren Ideen“. ³¹ Demnach hatten nur Schaffstein und Eckhardt vor ihrer Berufung nach Kiel schon als Ordinarien an anderen Fakultäten gewirkt. Für die anderen war Kiel ihr erstes Ordinariat. ³² Nach den Plänen der Parteiführung sollte die Kieler Fakultät die Rechtswissenschaft mit neuen, zuverlässigen Nachwuchskräften versorgen um die nationalsozialistische Rechtserneuerung zu gewährleisten.

aa Die Rolle der Grenzlanduniversität bei der Neubesetzung

Nach dieser Theorie ist die geografische Lage der Christian-Albrechts Universität entscheidend, denn Kiel war neben Breslau und Königsberg eine Grenzlanduniversität. ³³ Von diesen Grenzlanduniversitäten sollten die nationalsozialistischen Ideen auf die anderen Universitäten im Inland ausstrahlen um so den vermuteten Widerständen seitens der konservativen Professorenschaft der Inlandsuniversitäten gegen die angestrebte Rechtserneuerung entgegen zu wirken. ³⁴ Der beschriebene Weg der Wissenschaftler von den Landesgrenzen des Reiches hin zu den etablierten Wirkungsstätten im Inneren ist nicht neu. Schon vor der wilhelminischen Zeit war es der übliche wissenschaftliche Werdegang, dass sich der Wissenschaftler zunächst an einer relativ unbedeutenden Universität profilierte und seinen Wirkungskreis erweiterte, um dann im fortgeschrittenen Alter an eine große Universität, wie zum Beispiel Berlin, Göttingen oder Leipzig berufen zu werden. Des weiteren war es durch die Grenzlanduniversität als Durchgangsstadium in der juristischen Karriere für die Nationalsozialisten leichter ihre Berufungspolitik in dem Maße durchzusetzen und sehr junge, linientreue Juristen an einer Fakultät zu etablieren. Bei den renommierten Universitäten im Landesinneren mit dem höheren Durchschnittsalter der Kollegen und den strengeren Voraussetzungen an die Ordinarien wäre es sicherlich auf mehr Widerstände seitens der Fakultät gestoßen, wenn unbekannte

³¹ Cohn, S. 232.

³² Ibs, S. 358 ff.

³³ Hattenhauer, S. 10.

³⁴ Eckert, S. 47.

Privatdozenten ohne wissenschaftliches Renommee nur aufgrund politischer Konformität zu Ordinarien gemacht worden wären. Deswegen wurden die Grenzlandfakultäten Kiel, Breslau und Königsberg als Vorhut für die nationale Rechtserneuerung auserkoren, um die dort tätigen Dozenten, die sich durch ihre Arbeit für den nationalsozialistischen Staat bewährt hatten danach an eine etablierte Universität berufen zu können.³⁵ Dadurch sollte die völkische Rechtserneuerung im wissenschaftlichen Diskurs etabliert werden. Unter diesen drei Fakultäten sollte die deutsche Jugend vorrangig in Kiel studieren,³⁶ weil an keiner anderen Fakultät die Verbindung der Rechtswissenschaft mit der nationalsozialistischen Weltanschauung so konsequent durchgeführt wurde.³⁷ Mit dieser Maßgabe ist es auch zu erklären, dass die Fakultät über eine lange Zeit den Rektor der Universität stellte (Georg Dahm (1935-37) und Paul Ritterbusch (1937-41)) und so die „vollpolitisierte Universität mustergültig umsetzte“.³⁸

bb Die Neubesetzung der Lehrstühle

Schon bald nach der Vertreibung der alten Ordinarien machte sich das Kultusministerium daran, den Lehrkörper in eine „Stoßtruppfakultät“ um zu gestalten.³⁹ So wurden am 28. April 1933 die ersten drei Rechtswissenschaftler nach Kiel beordert und am 28. Oktober 1933 zu Ordinarien ernannt.⁴⁰ Der ehemalige Radbruch-Schüler Georg Dahm, der sich mit seinem ehemaligen Lehrer überworfen hatte, übernahm das strafrechtliche Ordinariat von Radbruchs Freund Kantorowicz, Karl Larenz erhielt den Lehrstuhl des Zivilisten Husserl und Ernst Rudolf Huber arbeitete von nun an auf dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, welches nach Vorliebe Hubers mit dem Wirtschafts- und Arbeitsrecht verbunden wurde.⁴¹ Und im Sommer 1933 drehte sich das Berufungskarussell schon wieder, als der vertriebene Zivilprozessrechtler Wedemeyer durch Karl Michaelis

35 Eckert, S. 48.

36 Döhring, S. 207.

37 Eckert, S. 48.

38 Rütters, S. 42.

39 Döhring, S. 207.

40 Eckert, S. 49.

41 Eckert, S. 49.

ersetzt wurde.⁴²

Für die weiteren Berufungen zur Bildung einer „Kieler Schule“ spielten diese ersten drei Wissenschaftler die entscheidende Rolle. Jedoch kamen ebenfalls entscheidende Impulse auf ministerieller Ebene von einem ehemaligen Kieler Fakultätsmitglied.

cc Einflussreicher Förderer - Karl August Eckhardt

Als Hauptreferent im Reichswissenschaftsministerium stellte Karl August Eckhardt die Weichen in zentrale Fragen zum Personalwesen.⁴³ Er kannte die Fakultät genau, denn er trat dort sein erstes Ordinariat von 1928 bis 1930 als Nachfolger des rechtsgeschichtlichen Lehrstuhls Max Pappenheims an.⁴⁴ Durch die nationalsozialistische Kieler Studentenschaft politisiert, trat er 1931 der SA bei und bald darauf folgte die Mitgliedschaft in Partei, SS und SD.⁴⁵ Als Karl August Eckhardt am 8. August 1933 mit Karl Rauch, seinem Freund und späteren Schwiegervater, den germanistischen Lehrstuhl in Bonn mit dem seinigen in Kiel tauschte, konnte der 31jährige auf einen wissenschaftlichen Wirkungskreis blicken, der seines Gleichen suchte.⁴⁶ Er hatte bisher drei Ordinarien angenommen, war Mitglied in renommierten wissenschaftlichen Vereinigungen und verfasste über 70 Publikationen.⁴⁷ Warum sollte ein in Fachkreisen so anerkannter Wissenschaftler sich bei den Nationalsozialisten mit Rat und Tat dermaßen anbieten? Die Beweggründe dafür waren eindeutig, denn nachdem er die Kieler Fakultät schon 1934 wieder verließ und unter dem Kultusminister Rust als Hauptreferent im Ministerium arbeitete, konnte er entschieden mehr Macht ausüben. Ihm unterstand die Abfassung der juristischen Studienreform sowie der Universitätsreform im Allgemeinen⁴⁸ und wenn es darum ging einen wissenschaftlichen Rivalen, wie Carl Schmitt, politisch kalt zu stellen⁴⁹, saß er an den längeren Hebeln. Ebenfalls nahm durch Eckhardts Einfluss die weitere

42 Eckert, S. 50.

43 Ibs, S. 158.

44 Nehlsen, ZRG Germ. Abt., 104. Band, S. 500.

45 Nehlsen, ZRG Germ. Abt., 104. Band, S. 500.

46 Nehlsen, ZRG Germ. Abt., 104. Band, S. 500.

47 Eckert, S. 50.

48 Nehlsen, ZRG Germ. Abt., 104. Band, S. 505.

49 Lösch, S. 446.

personelle Aufrüstung der „Kieler Schule“ seinen Lauf. So gelang es ihm im April 1935 Friedrich Schaffstein, der mit Dahm schon vorher zusammengearbeitet hatte und in engem Kontakt zur Kieler Gruppe stand, für den vom Strafrechtler von Hentig besetzten Lehrstuhl zu gewinnen. Gleichzeitig übernahm Wolfgang Siebert für das Zivilrecht die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht.⁵⁰ Zu dem Umfeld der „Kieler Schule“ kann auch Franz Wieacker gezählt werden, dem Eckhardt für zwei Semester einen Lehrauftrag für Zivilrecht an der Fakultät erteilte.⁵¹ Mit seinem wissenschaftlichen Renommee war Eckhardt die integrierende Kraft der „Kieler Schule“. Mit ihm als Vorreiter brachte er ihre Ideen in den wissenschaftlichen Diskurs, jedoch konnte Eckhardt aufgrund der Beschäftigung im Berliner Ministerium nicht täglich vor Ort gestaltend eingreifen und die Gruppe politisch führen. Deshalb lehrte ab Oktober 1935 Paul Ritterbusch auf dem früheren völkerrechtlichen Lehrstuhl von Walther Schücking. Ritterbusch, der stark in die parteipolitische Arbeit eingebunden war und eine führende Stellung im NS-Dozentenbund inne hatte, sich jedoch wenig für das Völkerrecht interessierte, kam die Aufgabe zu, die nationalsozialistische Ausrichtung der Fakultät sicherzustellen.⁵²

Zur Berufung an die Kieler Fakultät war die uneingeschränkte politische Zuverlässigkeit des Bewerbers enorm wichtig, jedoch war für die Fakultät ebenfalls die fachliche Leistung entscheidend. Für die völkische Erneuerung des Rechts wollte die Fakultät überzeugen und dafür benötigte sie nicht nur müßige Parteigänger, sondern auch Wissenschaftler von einem nicht mittelmäßigen Format. 1935 war der „Stoßtrupp“ von Kiel aus einer „Schar ebenso intelligenter wie der Heilsbotschaft des Nationalsozialismus - in jeder Weise - offener junger Hochschullehrer“⁵³ zusammengestellt und bereit ihren Beitrag zur geforderten völkischen Rechtserneuerung zu leisten.

50 Eckert, S.53,

51 Wolf: Gedenkrede Franz Wieacker, S. 21.

52 Döhring, S. 203.

53 Hattenhauer, S. 9.

III. Inhaltliche Grundrichtungen und Arbeitsweisen

1. Inhaltliche Grundrichtungen

Aufgrund der regen wissenschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder der „Kieler Schule“ kann hier lediglich auf ausgewählte grundlegende inhaltliche Positionen in den unterschiedlichen Rechtsgebieten Bezug genommen werden.

Inhaltlich war die Arbeit an der Kieler Fakultät geprägt durch eine deutliche Ablehnung der althergebrachten juristischen Denkgewohnheiten, die man als liberalistische Entgleisungen der Rechtswissenschaft verteufelte. Vor allem das abstrakte juristische Denken in Begriffen sollte einer konkreten und ganzheitlichen Wesensschau weichen, um so einen neuen Ausgangspunkt für die rechtswissenschaftliche Betrachtung zu erhalten. Die juristische Dogmatik sollte demnach auf die neuen Grundbegriffe von Gemeinschaft, Volk, Pflicht, Treue und Ehre umgestellt werden⁵⁴. Weiterhin sollte dem „neuen, auf dem Mythos der Rasse und der Volksgemeinschaft aufgebauten Staat eine neue Rechtsphilosophie (Larenz), Strafrechtslehre (Dahm, Schaffstein), Staats- und Verwaltungslehre (Huber) und Zivilrechtstheorie (Michaelis, Siebert)“⁵⁵ gegeben werden. Philosophisch stand die Schule den Ideen Hegels sehr nahe, jedoch kamen die entscheidenden Anregungen in erster Linie aus der Parteizentrale mit ihren Chefideologen⁵⁶. Politische Stichworte wurden unkritisch in die eigenen Theorien übernommen und das Recht ideologisch aufgeladen, auch unter Inkaufnahme der vollkommenen Entrechtung und Entwürdigung des Individuums gegenüber dem Staat.

a Zivilrecht

Im Zivilrecht galt der Kampf der „Kieler Schule“ vor allem den Rechtsbegriffen aus der Zeit des Liberalismus, allen voran den subjektiven Individualrechten. Jene Rechte waren in der neuen Rechtsordnung, in der der Mensch nicht isoliert als Individuum erfasst wird, sondern als Volksgenosse Teil einer Gemeinschaft ist,

54 Döhring, S. 209.

55 Rütters, S. 43.

56 Döhring, S. 214.

folgerichtig überflüssig. Während das rechtliche Element immer mehr zurückgedrängt wurde, wurde dem Pflichtelement in jeder Rechtsstellung des Individuums immer mehr Bedeutung geschenkt⁵⁷. Die folgenreichsten Veränderungen brachte aber die von Karl Larenz entworfene neue Konstruktion des Begriffs der Rechtsfähigkeit. Nach dieser Theorie konnte die volle Rechtsfähigkeit nur Volksgenossen zu teil werden. Nach Larenz sollte der § 1 BGB folgendermaßen lauten: „Rechtgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist,“⁵⁸ Mit dieser Änderung eines Paragraphen war es möglich ein ganzes Rechtssystem grundlegend zu verändern, denn nun fand, ganz im Sinne der Partei, die Entrechtung und Verfolgung von aus der Volksgemeinschaft ausgestoßenen, wie beispielsweise Juden, Homosexuelle oder Sinti und Roma, Eingang in jedes beliebige Rechtsinstitut; von der Kündigung im Miet- und Arbeitsrecht bis zur Scheidung im Eherecht.

b Öffentliches Recht

Im Öffentlichen Recht trug Ernst Rudolf Huber durch seine Arbeiten zum begrifflichen Bedeutungswandel der Verfassung maßgeblich bei. Für ihn war mit der „völkischen Revolution“ die Weimarer Reichsverfassung endgültig überwunden. Es galt nun die neue völkische Verfassung für den nationalsozialistischen Staat zu begründen. In dieser Verfassung waren sämtliche früheren Garantiefunktionen, wie Grundrechte, Institutsgarantien und institutionelle Garantien eliminiert, weil sie als der völkischen Verfassung wesensfremd galten⁵⁹. Demnach müssten alle Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt verschwinden, weil in einem starken Staat gegenüber der politischen Einheit des Volkes kein Raum mehr bleibe, der von ihr nicht durchdrungen werden könne⁶⁰. Durch diese Thesen wird schließlich das Verwaltungsrecht und das justizförmige Verwaltungsverfahren generell infrage gestellt. Ebenfalls scheut sich Huber nicht, die Maßnahmen zum Programm gegen die jüdische Bevölkerung vom 9. November 1938 als

57 Eckert, S. 61.

58 Larenz, S.241.

59 Huber, S. 215.

60 Huber, S. 213.

administrative und legislative Akte zu rechtfertigen⁶¹.

c Strafrecht

Die strafrechtlichen Lehrstühle in Kiel waren durch Dahm und Schaffstein besetzt. Die Theorien dominierten den strafrechtlichen Diskurs. Sie waren generell geprägt von einem Hang zur stärkeren Bestrafung von Straftätern. Dies entstand primär aus dem Willen sich gegenüber der als zu liberal erachteten Weimarer Republik abzugrenzen. Aus selber Motivation wurde die bisher formale Strenge des Strafrechts abgelehnt. Stattdessen meinte man, die „materielle Gerechtigkeit“ wieder in den Mittelpunkt rücken und das Strafrecht vollständig an der Volksgemeinschaft ausrichten zu müssen. Der strafrechtliche Schutz sollte allein dem Volksgenossen zukommen. Die Vorstellung, dass rechtswissenschaftliches Denken immer auch politisches Denken ist, impliziert für die Kieler Strafrechtler, dass der Richter und die Justiz an die herrschende Ideologie gebunden sind.⁶² Damit geht einher, dass es die Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, die richterlichen Begründungen und die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze theoretisch zu untermauern und somit der nationalsozialistischen Ideologie Eingang in die Rechtswissenschaft zu verschaffen. Zu den Einzelheiten der Theorie und zu der Frage inwiefern diese Ansätze in das nationalsozialistische Recht Eingang fanden, wird an späterer Stelle Bezug genommen.

2. Kameradschaft statt wissenschaftlichem „Gezänk“

Nicht nur inhaltlich sollte die Rechtswissenschaft durch die in Kiel entworfenen Theorien umgestaltet werden. Es wurde ferner eine völlig neue Art des fakultätsinternen Arbeitens angestrebt. Es wurde sich abgewandt vom früheren Professor als wissenschaftlichem Einzelkämpfer, der in ewiger Konkurrenz zu seinen Fakultätskollegen steht. Vielmehr war man der Überzeugung, dass eine gewisse Uniformität für die Zusammenarbeit unter den Kollegen eher förderlich ist, weil die Arbeit auf ein gemeinsames Ziel eine Doppelarbeit und unfruchtbare Meinungskämpfe unter den

61 Huber: Verfassungsrecht, S. 181.

62 Dahm, Reform des Strafverfahrens, ZstW 54, S. 394ff.; Pauli, S. 54.

Fakultätsmitgliedern ausschloss⁶³. Nirgendwo im Reich waren die Dozenten weltanschaulich derart aufeinander und auf die gemeinsame Aufgabe der nationalsozialistischen Rechtserneuerung abgestimmt, wie in Kiel.⁶⁴ Sicherlich gab es auch in Kiel wissenschaftliche Differenzen unter den Lehrenden sowie Abstufungen in der ideologischen Übereinstimmung, jedoch herrschte ein weitestgehender Konsens hinsichtlich der Ansatzpunkte und der Arbeitsmethoden unter den Gruppenmitgliedern. Begünstigt wurde diese angestrebte Veränderung des Fakultätsklimas durch das relativ junge Alter der neuen Ordinarien, denn das Durchschnittsalter des Lehrkörpers wurde durch die rigide Berufungspolitik von 53 Jahren in der Weimarer Republik auf 35 Jahre 1935 gesenkt⁶⁵. Das Professorenkollegium sollte sich zu einer geschlossenen Kameradschaft formieren⁶⁶. Das unter Professoren unübliche „Du“ bei der Anrede fungierte dabei, auf Anregung Eckhardts, als „Vehikel zur Gruppenbildung“⁶⁷. Die neue Art der Zusammenarbeit in der Fakultät schlug sich auch in den Veröffentlichungen der „Kieler Schule“ nieder. So wurden die niedergeschriebenen Ideen einzelner Mitglieder durch die stetige Verwendung des Plurals als Ergebnisse einer Kollektivarbeit dargestellt.⁶⁸ Im Verhältnis zu seinen Studenten sollte der Dozent ebenfalls eine kameradschaftliche Atmosphäre schaffen. Die Erziehung des Nachwuchses in Lagern wurde im Nationalsozialismus ein „Instrument zur Beschleunigung gesellschaftlichen Wandels“ und als Lebensform zelebriert⁶⁹. In die juristische Ausbildung dieser Zeit wurden auf verschiedenen Stationen Lageraufenthalte integriert um die Jugend im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen. Bei Lageraufenthalten sollte ein an Kameradschaftlichkeit ausgerichtetes Sozialgebilde geschaffen werden, welches in bewusster Abgrenzung zur bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Verhaltensweisen und Konventionen stand⁷⁰. Auch wurde versucht, der Dozentschaft mithilfe kameradschaftlicher Zusammenarbeit in Lagern eine klare Linie im

63 Döhring, S. 207.

64 Eckert, S. 54.

65 Eckert, S. 54.

66 Döhring, S. 207.

67 Schmerbach, S. 81.

68 so z.B. Dahm: Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 5.

69 Schmerbach, S. 44.

70 Schmerbach, S. 46.

Kampf um eine neue, vom nationalsozialistischen Geist getragene Rechtswissenschaft zu geben⁷¹. Das vom 26. Mai 1935 bis 1. Juni 1935 abgehaltene Lager war keine fachwissenschaftliche Tagung im früheren Stil. Franz Wieacker führt in seinem Bericht über das Dozentenlager aus: „Wanderungen, Ausmärsche, Frühsport und die kleinen Ereignisse des Lagerlebens schufen die Entspannung und kameradschaftliche Beziehung, in der die Übereinstimmung im Denken sich zur kämpfenden Arbeitsgemeinschaft vertieft“⁷². Für die Nationalsozialisten machte es Sinn in einem Gemeinschaftslager das Recht fortzubilden, welches auch in der Theorie auf ein Gemeinschaftsprinzip gestützt sein sollte⁷³. Der Tagungsort war nicht zufällig das Haus Buchenhagen in Kiel-Kitzeberg, denn die „Kieler Schule“ stellte die Hälfte der teilnehmenden Wissenschaftler und die Arbeitsschwerpunkte im Lager waren mit denen der Kieler Fakultät nahezu identisch. Ähnlich wie in der Fakultät führte der „sicherste Weg“ in die Lagergemeinschaft über die Mitgliedschaft in SA und SS⁷⁴. Es handelte sich somit bei den Lagerteilnehmern um vollpolitisierte Rechtswissenschaftler, die sich ihrer Aufgabe bewusst waren und bereit, ihre Arbeitskraft für die politische Ideologie fruchtbar zu machen. In der generellen Richtung der gemeinsamen Arbeit war Homogenität vorherrschend. Nur auf der begrifflichen Ebene tauchten in den Diskussionen vereinzelt Differenzen auf.⁷⁵ Franz Wieacker kündigte in seinem Bericht über das Kitzeberger Dozentenlager die Fortsetzung derartiger Zusammenkünfte an und so wurde im Herbst 1936 in Bad Elster ein erneutes Gemeinschaftslager einberufen, bei dem der Kieler Einfluss unter den Vorzeichen der sich allmählich auflösenden „Kieler Schule“ schon abgenommen hatte.⁷⁶

IV. Die Auflösung der „Kieler Schule“

1. Eckhardts Demontage im Ministerium

Erneut war das Schicksal des Kieler Experiments der „Stoßtruppfakultät“ eng an die Persönlichkeit von Karl August

71 Eckhardt, DRW 1936, S. 3.

72 Wieacker, DRW 1936, S. 74.

73 Wieacker, DRW 1936, S. 80.

74 Eckhardt, DRW 1936, S. 4.

75 Eckhardt, DRW 1936, S. 3.

76 Hofmann, DRW 1937, S. 84ff.

Eckhardt verknüpft. Dieser geriet, bedingt durch seinen enormen Machtzuwachs auf ministerieller Ebene in einen Streit mit dem Historiker und überzeugten Nationalsozialisten Walter Frank um die Präsidentschaft über die Monumenta Germaniae Historica, selbst in die Mühlen der innerparteilichen Machtkämpfe.⁷⁷ Im Verlauf dieses Disputes, in den sich die höchsten Partei- und SS-Stellen einschalteten, musste Eckhardt 1936 seine Tätigkeit als Hauptreferent im Ministerium niederlegen. Die endgültige Entscheidung war Adolf Hitler selbst vorbehalten, die dieser 1937 zu Ungunsten Eckhardts traf.⁷⁸ Maßgeblich zu der Entscheidung Hitlers hatte ein Nachruf Eckhardts auf Max Pappenheim aus dem Jahr 1934 beigetragen. In diesem soll die „unvertretbare Haltung Eckhardts in der Judenfrage“ offen zu Tage getreten sein⁷⁹. Mit dem Verlust dieses Verbündeten auf ministerieller Ebene, war auch der Stern der „Kieler Schule“ im Sinken begriffen.

Schon 1934/35 meldete das Wissenschaftsministeriums generelle Bedenken an, ob eine derartige Konzentration von regimetreuen Rechtslehrern an einer Fakultät für die Ausbildung der deutschen Nachwuchsjuristen überhaupt sinnvoll ist.⁸⁰ Ab 1936 verloren die Kieler Rechtswissenschaftler allmählich das Vertrauen der Staats- und Parteiführung, denn die Bereitschaft einiger Mitglieder der „Kieler Schule“ zur weiteren Mitarbeit an der völkischen Rechtserneuerung nahm stetig ab. Dies äußerte sich in einer Verlagerung der Forschungsschwerpunkte auf politisch unverfänglichere Bereiche, wie die rechtsgeschichtliche Forschung⁸¹.

2. Die „Kieler Schule“ in der Kritik

Die „Kieler Schule“ kämpfte für die Entwicklung eines „völkisch-rassistischen Rechtssystems“. Jedoch war für sie, im Gegensatz zu anderen Rechtswissenschaftlern, wie Höhn, Koellreuter und Schmitt, der Staat nicht ein bloßes Machtinstrument der Partei und Führung⁸². Für sie verkörperte der Staat, in voller Übereinstimmung mit den

77 Lösch, S. 415.

78 Lösch, S. 417.

79 Eckhardt, ZRG Germ. Abt., 55. Band, S. XIII.

80 Eckert: „Hinter den Kulissen“, www.uni-kiel.de/ns-zeit/allgemein/eckert-kulissen.pdf, S.13, (28.09.2009).

81 Wohlhaupter, S.116.

82 Eckert, S. 65.

Gedanken Hegels, die Idee des Sittlichen⁸³. Dem Staat und mit ihm seinen Machthabern waren der Theorie zufolge normative Schranken gesetzt und die Bindung an objektive Rechtsgrundsätze, wie Gerechtigkeit und Sittlichkeit auferlegt⁸⁴. Jedoch ausschließlich unter der Voraussetzung, dass diese nur gegenüber Mitgliedern der Volksgemeinschaft gelten sollten. Dieser Ansatz, der einer Beschränkung des Machtfaktors durch Recht gleich käme, wurde unter anderem von Georg Dahm vertreten, indem er dem einer Straftat beschuldigten Volksgenossen alle Rechte eines Beschuldigten zubilligt⁸⁵ und damit der von der Polizei praktizierten Entrechtung der Schutzhäftlinge in den Konzentrationslager die Berechtigung entzöge. Die Gefahr des Missbrauchs des Rechts durch despotische Willkür der exekutiven Organe mithilfe des Polizeiapparates hatte wohl auch Friedrich Schaffstein erkannt, indem er zu bedenken gibt, dass es die Polizei übernehmen wird Verbrechen zu bekämpfen, wenn dies durch das Strafrecht nicht gewährleistet wird⁸⁶. Selbst Karl Larenz betrachtete seine Arbeit in der „Kieler Schule“ rückblickend so, dass es seine „spezielle Aufgabe sei [...], mit dafür zu sorgen, daß der nun in der Entstehung begriffene Staat nicht auf dem bloßen Machtdenken, sondern auf den ethischen Fundamenten der idealistischen Rechts- und Staatsphilosophie [...]“ gegründet werden soll⁸⁷. Was von diesen Beteuerungen im Nachhinein zu halten ist, bleibt fraglich. Die Beschränkungen der Machtfülle der Exekutive durch das Recht war jedenfalls der nationalsozialistischen Führung ein Dorn im Auge und für das neue Recht unter keinen Umständen rezipierfähig. Man erkannte wohin der Weg führen würde und dass die Machthaber „die Rechtswissenschaft nicht als eigenverantwortliche Mitarbeiterin ansah, sondern sie lediglich als Werkzeug zur Verwirklichung ihrer politischen Absichten betrachtete“⁸⁸. Die Wissenschaftler machten sich jedoch mit ihren Theorien, die nur in einigen Punkten von der amtlichen Parteilinie abwichen nicht etwa zu Dissidenten des Systems. Vielmehr beruhten die von Larenz erarbeiteten „ethischen Fundamente“ zur Schaffung

83 Hegel, S. 277.

84 Rütters, S. 43.

85 Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 261.

86 Schaffstein, ZSTW 53, S. 623.

87 Erdmann, S. 24 (Fn.18).

88 Döhring, S. 218.

einer völkischen Rechtsordnung, gänzlich ideologiekonform, auf der systematischen Ausgrenzung und Entrechtung von Minderheiten und Andersdenkenden.

Ein weiterer Grund für den mangelnden Einsatz der Kieler Dozenten an der weiteren Mitarbeit zur Rechtserneuerung ist, dass für die Nationalsozialisten im Laufe ihrer Herrschaft die Rechtswissenschaft immer weniger eine Rolle gespielt hat und die Rechtserneuerung an den in Kiel entworfenen Ideen vorbei manövriert wurde. Diese Tatsache widersprach dem Selbstverständnis der „Stoßtruppfakultät“ und ließ die Mitglieder, die sich als rechtswissenschaftliche Avantgarde sahen, resignieren.

Ebenfalls ursächlich für das Nachlassen an der wissenschaftlichen Fortbildung der völkischen Rechtserneuerung war, dass die jungen Dozenten mit der Erlangung des ersehnten Ordinariats ihr vorrangiges Ziel erreicht hatten.⁸⁹ Sie wurden mithilfe der Nationalsozialisten in die Wissenschaft eingeführt und versuchten nun sich von der „verruhten Stoßtruppfakultät“ mit der starken Indoktrination der Partei loszusagen und an eine wissenschaftlich anerkannte Universität zu wechseln. Wie ursprünglich von den Nationalsozialisten vorgesehen, kehrte der Großteil der „Kieler Schule“ der Grenzlanduniversität den Rücken und zog ins Landesinnere, jedoch nicht, wie vorgesehen, um die völkischen Ideen in den wissenschaftlichen Diskurs an die etablierten Fakultäten zu tragen, sondern um dort auf einem ruhigeren Posten weit entfernt von der Partei wissenschaftlich arbeiten zu können. So gingen 1937/38 Huber und Michaelis nach Leipzig und Sievert nach Berlin⁹⁰. 1939 zog es Georg Dahm ebenfalls nach Leipzig und Schaffstein wechselte an die Reichsuniversität Straßburg⁹¹. Lediglich Larenz und Ritterbusch verblieben in Kiel. Doch auch Ritterbusch konnte trotz seiner Kontakte zur Parteiführung die Auflösung der „Kieler Schule“ nicht verhindern und so endete das Experiment, eine gesamte Fakultät wissenschaftlich gleichzuschalten und vollständig der politischen Ideologie zu unterwerfen.

89 Eckert, S. 69.

90 Eckert, S. 70.

91 Eckert, S. 70.

C. Die Bedeutung der Kieler Schule für die nationalsozialistische Rechtserneuerung

Allgemein zogen die Nationalsozialisten eine Uminterpretation des Rechts über die Generalklauseln durch die Richterschaft einer gesetzlichen Normierung vor.⁹² Die völkische Rechtserneuerung sollte jedoch nicht nur auf dem Gebiet der Rechtsinterpretation und -auslegung durch die einzelnen Richter vollzogen werden. Darüber hinaus war man auch bestrebt, den eher konservativen im Positivismus noch verhafteten Richter an neue nationalsozialistische Gesetze zu binden. Deswegen macht es Sinn, seinen Blick in der nachfolgenden Betrachtung auf die intensive Gesetzgebungstätigkeit der Nationalsozialisten zu richten.

Zunächst konzentrierte sich die Gesetzgebungstätigkeit nach der Machtübernahme darauf durch die Änderung von Teilen des Strafgesetzbuches und dem Erlass von Nebengesetzen den Bestand des neuen Regimes zu sichern.⁹³ Kurz darauf wurden Forderungen nach einer völligen Reform des Strafrechts laut. Diese Reformbestrebungen wurden schon in der Weimarer Republik geführt, konnten aber zu keinem Ergebnis gelangen.⁹⁴ Doch welche Institution sollte im neuen Staat mit diesem entscheidenden Politikum betraut werden? Gemäß der polykratischen Struktur des NS-Staates standen sich das Reichsjustizministerium, welches die Rechtsreformen von jeher für sich in Anspruch nahm, und die neu geschaffene Akademie für Deutsches Recht, unter dem Vorsitz von Hans Frank, gegenüber.⁹⁵ Die Akademie, als Vertreterin der nationalsozialistischen Bewegung beanspruchte die alleinige Kompetenz für die völkische Rechtserneuerung.⁹⁶ Da Hitler jedoch die altbewährten Wege der Gesetzgebung des Reichsjustizministeriums beschreiten wollte, bestand die Hauptaufgabe der Akademiearbeit von Frank darin, die Arbeit der Kommission mittels, teilweise stark polemischer, Kritik zu begleiten und ihr Scheitern zu bewirken.⁹⁷ Bemerkenswert ist, dass bezüglich der Strafrechtsreform, anders als

92 Eckert, S.66

93 Gruchmann, S. 752.

94 Gruchmann, S. 754.

95 Gruchmann, S. 747.

96 Gruchmann, S. 747.

97 Gruchmann, S. 759.

in sonstigen Gesetzgebungsvorhaben, in der juristischen Literatur verhältnismäßig kontrovers und öffentlich diskutiert werden durfte. Ursächlich dafür ist, dass die Partei selbst noch keine einheitliche Herangehensweise zur Reform hatte und man den Konkurrenzkampf in der Lehre für eine besonders völkische Erneuerung des Rechts als förderlich betrachtete.⁹⁸ Dahms und Schaffsteins Wirken lag vorrangig in der amtlichen Kommission des Reichsjustizministeriums, in der sie sowohl im materiell rechtlichen als auch prozessrechtlichen Ausschuss tätig waren.

I. Amtlicher Ausschuss zur Reform des materiellen Strafrechts

Seit Herbst 1933 arbeitete im Reichsjustizministeriums die „amtliche Strafrechtskommission“ an der Herausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches. Sie bestand aus 15 Mitglieder. Neben Praktikern, Staatssekretären, wie Freisler und Schlegelberger, waren aus der Rechtswissenschaft unter anderem Mezger, Kohlrausch, Dahm und später auch Schaffstein Mitglieder der Kommission.⁹⁹ Mit dem Entwurf wollte die Kommission die „schändliche Milde“ des Strafrechts der Weimarer Republik überwinden. Man wollte jedoch das scharfe Schwert des Strafrechts mit vorrangig althergebrachten Prinzipien schärfen und versuchte diese, wie sie noch in der Weimarer Republik erarbeitet worden waren, in das neue Recht zu integrieren. So ist es auch zu verstehen, dass die Kommission Radbruchs Entwurf zur Strafrechtsreform von 1927 zur Grundlage machte.¹⁰⁰ Mit dieser relativ konservativen Grundeinstellung sah sich die amtliche Strafrechtskommission als Gegengewicht zu den extremen strafrechtlichen Ansichten, die von den Parteiideologen und Mitgliedern der Akademie vertreten wurden. So stand zwar das durch die Kommission entworfene Strafrecht auf der Grundlage des Willensstrafrechts¹⁰¹, doch trat man hingegen unter Gürtner für eine Objektivierung durch den Tatbestand ein, statt der totalen „Chaotisierung“ durch eine ungebundene Ausrichtung des Strafrechts

98 Gruchmann, S. 764.

99 Gruchmann, S. 754.

100 Gruchmann, S. 760.

101 Klee, S. 1303.

am Täterwillen, wie es in der Akademie vertreten wurde ein.¹⁰² Die Fixierung des Willens in tatbestandlichen Formen war auch unter den Kommissionsmitgliedern nicht unumstritten. In diesem Zusammenhang versuchten auch die Kieler Strafrechtler ihre Theorien im Gesetzesentwurf durchzusetzen.

1. Dahm und Schaffsteins Lehren zum Verbrechensbegriff

Die Strafrechtler Dahm und Schaffstein lehnten ähnlich wie ihre Kollegen im Zivilrecht und Öffentlichen Recht in Kiel das abstrakte Begriffsdenken scharf ab. Nach ihnen hatten die bis ins kleinste Detail gehenden Abstraktionen zur Folge, dass das Verbrechen als Ganzes nur noch in eine Vielzahl von Einzelmerkmalen zerfiel, wie die Trennungen von Handlung, Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Folglich könne das wirkliche „Wesen“ des Verbrechens nicht mehr erfasst werden und müsse demnach „volksfremd“ wirken.¹⁰³ Um diesen „Zerfallsprozess“ zu unterbinden, versuchten sie den Verbrechensbegriff neu zu klären, um damit das Verbrechen wieder in seinen „wirklichen Lebensinhalten“¹⁰⁴ erfassen zu können. Bei der Begründung des neuen Verbrechensbegriffs aus der Gemeinschaft heraus gingen die beiden Wissenschaftler getrennte Wege.

a Das Verbrechen als Pflichtverletzung

Für Schaffstein können das Verbrechen und die Strafe im neuen Staat nur in ihrem Gemeinschaftsbezug betrachtet werden.¹⁰⁵ In der neuen Gemeinschaft stehen Begriffe wie Ehre, Treue und Pflicht im Mittelpunkt. Schaffstein wendet sich dementsprechend gegen die Rechtsgutstheorie von Birnbaum und definiert das Verbrechen ganzheitlich durch die drei Elemente: Rechtsgut, Pflicht, Gesinnung. Die noch in Lehre und Rechtsprechung vorherrschende Rechtsgutstheorie soll jedoch nicht vollständig aus dem Verbrechensbegriff eliminiert werden, sondern es kommt Schaffstein wesentlich darauf an, dass eine Akzentverlagerung vom Rechtsgutselement auf das Pflichtelement des Verbrechens

¹⁰²Gruchmann, S. 765.

¹⁰³Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 6.

¹⁰⁴Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 26.

¹⁰⁵Dahm/Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht, S. 24ff.

stattfindet.¹⁰⁶ Auf der einen Seite löst es den Verbrechensbegriff aus der formalen Struktur des Rechtsgutsbegriffs und wirkt erweiternd. Auf der anderen Seite lassen sich aus der gemeinsamen Gesinnung der Volksgemeinschaft bestimmte Pflichten ableiten. Dies führt dazu, dass diese in der rein subjektiven Sphäre formulierte Gesinnung ein gewisse Kontur erhält. So übernimmt, nach Schaffstein, die Pflichtverletzung in der Theorie eine Mittlerstellung und hebt den Gegensatz zwischen Tat und Täterstrafrecht in einer höheren Ebene auf.

Aus der Besonderheit, der vom Täter verletzten Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft werden die einzelnen Delikte charakterisiert und geordnet. Inhalt und Umfang der einzelnen Pflichten ergeben sich vorrangig aus der Stellung des Täters in der Volksgemeinschaft und in deren Gliedern.¹⁰⁷ Dieser Ansatz macht sowohl die Unbestimmtheit als auch die Flexibilität der Theorie Schaffsteins aus, denn Inhalt und Umfang der Pflichten ließen sich nicht mehr in abstrakt-normativistischen Tatbeständen erfassen, sondern bestimmten sich nach der völkischen Sittenordnung.¹⁰⁸ Schaffstein führte zur Begründung seiner Theorie unter anderem an, dass mit der Bestimmung des Verbrechens als Pflichtverletzung endlich auch das ewige Problem bei den unechten Unterlassungsdelikten mit der Konstruktion einer Garantenpflicht obsolet würde.¹⁰⁹ Ein weiterer Effekt ist jedoch, dass die Formenstrenge der Tatbestände abgelöst und durch eine Reihe von unbestimmten Pflichten ersetzt wird, die sich aus den Vorgaben der nationalsozialistischen Ideologie speisen. Aus diesen Aufweichungstendenzen des materiellen Strafrechts ergeben sich weitreichende Folgen, denn unter diesen Umständen war die Beseitigung des Bestimmtheitsgrundsatz und des Analogieverbots im Strafrecht möglich.

Aufgrund der Vorstellung, dass sich die Pflichten aus der Stellung des Einzelnen in der Volksgemeinschaft ergeben, besteht für Schaffstein auch die Notwendigkeit täterbezogene Merkmale in den Verbrechensbegriff einzubeziehen. Folglich gelangt Schaffstein,

106Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 132.

107Wolf, ZSTW 54, S. 553f.

108Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 125.

109Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 140f.

ebenso wie die Vertreter des Willens- und Gesinnungsstrafrecht¹¹⁰, zu einer Gleichbehandlung von Versuch und Vollendung.¹¹¹

b Das Verbrechen als Verrat

Die Aufgabe des Strafrechts, nach Dahm, besteht darin „den Schutz der Ehre der Volksgemeinschaft durch Brandmarkung der ehrlosen Gesinnung des Straftäters“¹¹² zu gewährleisten. Demnach ist sein Strafzweckverständnis weder geprägt vom spezialpräventiven Ansatz der modernen Schule noch vom Gedanken einer bloßen Tatvergeltung. Er vertritt vielmehr eine Vereinigungstheorie, die er als „Tätervergeltungstheorie“ formuliert.¹¹³ Durch diese veränderte Blickrichtung lehnt Dahm ebenfalls die, gemäß der Rechtsgutstheorie geforderten, formalen Bindungen der Straftat an den Tatbestand ab und richtet seinen Fokus unter Bezugnahme auf das personale Element auf die Gesinnung des Täters. Die innere Tatseite sei zur ganzheitlichen Erfassung des Verbrechens enorm entscheidend und folglich ist der „Verbrecher [als] ein Täter von Fleisch und Blut, von ganz bestimmter Beschaffenheit, der Mörder, der Dieb, der Brandstifter“¹¹⁴, zu verstehen. Aber Tätertyp ist kein psychologischer Typus und nicht schlechthin subjektivistisch. Täterschaft ist vielmehr ein bestimmtes Sein in der Gemeinschaft. Der Tätertypus wird von der Sicht der Gemeinschaft bestimmt, zu ihm gehört das, was für die Gemeinschaft wesentlich ist.¹¹⁵ Durch eine vom Einzelfall abhängige Beurteilung des Tätertypus, in der einmal die täterbezogenen, ein anderes Mal die tatbezogenen Merkmale Ausschlag gebend sind, versucht Dahm auf andere Weise als Schaffstein die Brücke zwischen Tat- und Täterstrafrecht zu schlagen. So kann einerseits der äußerlich erfüllte Tatbestand eingeschränkt werden, wenn der Täter nicht dem Tätertyp entspricht. Andererseits kann die Strafbarkeit über den Wortlaut des Tatbestandes hinaus ausgedehnt werden, wenn der entsprechende Tätertyp gehandelt hat.¹¹⁶

Durch den Bezug auf die Gesinnung des Täters will Dahm der

110So Freisler nach: Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 88.

111Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 137

112Telp, S. 57.

113Telp, S. 60.

114Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 31.

115Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S.31.

116Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 45.

„materiellen Gerechtigkeit“ wieder Eingang in den strafrechtlichen Diskurs verschaffen. Er versucht das Phänomen des Verbrechens durch den „lebendigen Sinnzusammenhang“ des Verrats an der Volksgemeinschaft zu erklären¹¹⁷ und geht hingegen davon aus, dass auch über die eigentlichen Verratsdelikte hinaus, auch den anderen Verbrechen in gewisser Weise Verratscharakter innewohnt.¹¹⁸ Der Verrat an der Volksgemeinschaft äußert sich durch die gemeinschaftsfeindliche Gesinnung des Täters. Dieser ist aus der Gemeinschaft aus zu grenzen, wenn er sie durch sein ehrloses Verhalten verraten hat. Der Gemeinschaftsbezug der Theorie sollte sich nicht nur im allgemeinen Teil des neuen Strafrechts äußern, sondern auch im besonderen Teil. So war Dahm ein Befürworter der Ehrdelikte und plädierte unter anderem vehement für die Einführung der Gemeinschaftslehre, was sich auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes niederschlug.¹¹⁹

Im Ergebnis gleichen sich die unterschiedlichen Ansätze der Kieler Strafrechtstheorien: Die tatbestandlichen Grenzen werden aufgeweicht, das neue Strafrecht vorrangig an der Gemeinschaft ausgerichtet und die Täterpersönlichkeit stärker einbezogen. Durch diese täterbezogene Ausrichtung gelangt sowohl Dahm als auch Schaffstein zu der Überzeugung, dass die Geltung des Strafgesetzbuches nicht mehr vom Territorialitätsprinzip abhängig sei, sondern zum Personalitätsprinzip über zu gehen habe.¹²⁰ Gemäß der neuen fakultätsinternen Arbeitsmethoden der „Kieler Schule“ versuchte Schaffstein, die noch vorhandenen Differenzen seiner eigenen mit der Theorie Dahms vereinbar zu machen, in dem er den Verrat als Verletzung einer Treuepflicht charakterisierte und nur als spezielle Ausformung des Pflichtverletzungsgedankens einordnete. Er widersprach der inflationären Anwendung des Verratsbegriffs auf jedes Verbrechen, weil damit das Spezifische an den eigentlichen Verratsdelikten des StGB verloren gehen würde.¹²¹

117Eingehender dazu Dahm, Verrat und Verbrechen, ZgStW, 95. Band, S. 283f.;

118Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 115.

119Pauli, S. 181.

120Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 128; Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 47.

121Schaffstein, Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 115.

2. Das Scheitern der Kieler Theorien

Das sich das Recht nach der „nationalsozialistischen Revolution“ erheblich ändern würde, hatten auch die meisten Rechtswissenschaftler vor Augen, doch herrschte eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des völkischen Rechts. In dieses wissenschaftliche Vakuum der Lehre drang die „Kieler Schule“ als berufene Verfechterin des nationalsozialistischen Standpunktes in der Rechtswissenschaft unverzüglich ein. Mit einer regen Publikationstätigkeit, der Konsequenz der entworfenen Ansätze zur Übernahme der nationalsozialistischen Ideologie und der Rückendeckung von ministerieller und parteiamtlicher Seite gelang es der „Kieler Schule“ sich zunächst einen Status der wissenschaftlichen Unantastbarkeit zu verleihen.¹²² Jeder der sich in den Wissenschaftsdiskurs zur Rechtserneuerung einbringen wollte, kam an Kiel nicht vorbei und jeder der die Lehren kritisierte, geriet in den Verdacht, dass wichtige Aufbauwerk der Rechtserneuerung zu stören.¹²³ Dies hatte eine anfänglich eilige Übernahme der Kieler Lehren in Lehrbücher, Kommentare und Fachzeitschriften zur Folge.¹²⁴

Von der wissenschaftlichen Ohnmacht erholt und auf die neue Lage eingestellt, formierten sich Gegenstimmen in der Lehre, die in teils offener oder verdeckter Form die Kieler Richtung mit ihrem Habitus der juristischen Avantgarde kritisierten.¹²⁵ Daraus entfachte sich eine gewisse Eigendynamik in der Lehre. Es galt, den neuen Machthabern die nationalsozialistischste Rechtstheorie zu liefern, um somit der „rassisch-völkischen“ Rechtserneuerung Vorschub zu leisten. Vor allem im Strafrecht entbrannte über die Frage nach der richtigen Methode zur Erfassung des neuen Strafrechts ein erbittert geführter Streit zwischen der „Kieler Schule“ und den Marburger Professoren Schwinge und Zimmerl. Schwinge kritisierte an der Theorie vom Verbrechen als Pflichtverletzung die unbestimmten Rechtsbegriffe, wie „Wesensschau“ und „Ganzheitsbetrachtung“, die die richterliche Entscheidung lediglich von einem inneren Gefühl abhängig zu machen

122Wolf, DRW 1939, S. 171.

123Wolf, DRW 1939, S. 171.

124Döhring: S.216.

125Döhring, S.217.

schienen.¹²⁶ Gegen diese Irrationalität setzte er seine Rechtsgutslehre, in der er, einer teleologisch ausgerichteten Interessenjurisprudenz folgend, die Rechtsgüter im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie auslegte. Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Methodenstreit ohne größere Bedeutung blieb.¹²⁷

Auch in der Kommission zeigte sich ziemlich schnell, dass den theoretischen Konstruktionen der Kieler Methodiker wenig Beachtung geschenkt wurde. So entgegnete Gürtner auf eine Kritik Schaffsteins an der zu kasuistische Tatbestandsausgestaltung des Entwurfes der Kommission, dass es wichtiger sei, dass „wir über die Theorie dieser Dinge nicht so viel reden würden, sondern lieber versuchen würden, sie in der Kleinarbeit des Tages zu lösen. Wir brauchen gute, grundsätzlich klare Tatbestände, die nicht bloß ein abstraktes Wunschgebilde darstellen, sondern mit guten lebenskräftigen Bildern erläutert sind.“¹²⁸ Diese pragmatische Zielsetzung Gürtners machte die Einbeziehung der theoretischen Arbeiten Dahm und Schaffsteins zu nichts, weil die Kommission lediglich einzelne Gedanken der Theorie aufgriff, ihr jedoch in Gänze nicht folgte.¹²⁹ So klar wie Gürtner die Abgrenzung propagierte war sie allerdings nicht, denn auch die Kommission konnte und wollte sich der allgemeinen Tendenz der Subjektivierung und der wachsenden Unbestimmtheit im Strafrecht nicht beugen. Dies äußerte sich in generalklauselartigen Auffangtatbeständen, die in ihrer uferlos weiten Fassung an zivilrechtliche Normen, wie § 826 BGB erinnerten.¹³⁰

Das Ende der Strafrechtsreform 1939 wurde durch Heß und Frank eingeleitet. Für sie war der Entwurf mit sprachlichen und strukturellen Mängeln behaftet. Jedoch erst die Missachtung der besonderen Stellung der Bewegung machte für sie den Entwurf untragbar. Es war demnach ein unhaltbarer Zustand, dass etwaige Straftaten von Bewegungsmitgliedern dem neuen StGB unterworfen waren. Stattdessen forderten sie, diese gesondert von dazu bestimmten Stellen des Parteiapparates zu verfolgen.¹³¹ Die Gürtners Zustimmung

¹²⁶Wolf, DRW 1939, S. 178.

¹²⁷Wolf, DRW 1939, S. 171.

¹²⁸Gruchmann, S. 766.

¹²⁹Wolf, DRW 1939, S. 171.

¹³⁰Schreiber, S. 160.

¹³¹Gruchmann, S. 810.

zu einer solchen Forderung hätte eine generelle Durchbrechung des Strafanspruchs der staatlichen Justiz bedeutet, den der Reichsjustizminister nicht hinnehmen hätte können.¹³²

So verliefen die Arbeiten zur Schaffung eines nationalsozialistischen Strafrechts im Sande. Waren schon die Kieler in den methodischen Grundfragen gescheitert, so konnten durch das Scheitern der Gesamtreform selbst die gemeinsam erarbeiteten Überzeugungen der Kommission und der „Kieler Schule“, wie beispielsweise die Gleichbehandlung von Versuch und Vollendung¹³³ und der Übergang zum Personalitätsprinzip¹³⁴, nicht in Gesetzesform gegossen werden.

Da Gürtner die wachsenden Widerstände von parteiamtlicher Seite gegen seine Strafrechtreform ahnte und er es als unbedingt notwendig erachtete zumindest Ansatzpunkte davon in das geltende Strafrecht einzuführen, wurde mit einzelnen Strafrechtsnovellen das Strafrecht für die neuen Anforderungen des Nationalsozialismus einzurichten versucht. Diese Novellen konzentrierten sich auf einzelne Punkte des geltenden Strafrechts, brachten Neuerungen, die aus nationalsozialistischer Perspektive unbedingt eingeführt werden mussten und schlossen Lücken im bisherigen Gesetz. Durch die Novellen, bei deren Ausarbeitung auch Dahm und Schaffstein beteiligt waren, konnte die Reformierung des Strafrechts praktisch und zeitnah, unbeschadet der Verwirklichung des neuen Strafgesetzbuchs durchgeführt werden.¹³⁵

II. Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher

Die zweite und wichtigste Strafrechtsnovelle war das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933.¹³⁶ Dieses Gesetz führte in das Strafgesetzbuch den § 20a ein und richtete sich folglich gegen als gefährlich eingestufte, vorbestrafte Straftäter. Nun war es möglich diese „unverbesserlichen, verbrecherischen Naturen“ mit einer Strafe zu belegen, die über ihre persönliche Schuld hinaus geht

¹³²Gruchmann, S. 816.

¹³³Klee, S. 1303.

¹³⁴Klee, S. 1309.

¹³⁵Gruchmann, S. 833.

¹³⁶Gruchmann, S. 838.

oder gegen sie sogar die Maßregel der Sicherungsverwahrung zu verhängen.¹³⁷ Die Anwendung dieser neuen Vorschrift unterlag tatbestandlich objektiven und subjektiven Voraussetzungen. Objektiv musste der Täter mindestens zwei Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen verübt haben.¹³⁸ Subjektiv war vom Richter nach Prüfung der Persönlichkeit des Täters und Gesamtwürdigung der Taten festzustellen, ob der Täter nach seinem Charakter ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ war.¹³⁹ Nicht nur im „Gewohnheitsverbrechergesetz“, sondern auch im NS-Kriegsstrafrecht zeigte sich Dahms Einfluss durch seine Lehre von den Tätertypen besonders deutlich. So wandte das Reichsgericht 1940 in einem Urteil die Möglichkeit der Einschränkung des Tatbestandes durch die Typenkorrektur im Zusammenhang mit § 2 der Volksschädlingsverordnung¹⁴⁰ an.¹⁴¹ Das Reichsgericht hatte erkannt, dass die Weite des Tatbestandes der Verordnung durch das Erfordernis des einschränkenden Tätertyps begrenzt werden musste, um nicht zu eklatant ungerechten Ergebnissen zu führen.¹⁴² Bei der Bestimmung des Tätertyps der Verordnung sowie des Gewohnheitsverbrechergesetz hatte der Richter keinerlei Anhaltspunkte bei der tatbestandlichen Prüfung der subjektiven Voraussetzungen. Er musste nach einer ganzheitlichen Betrachtung feststellen, ob beim Täter ein „Hang zum Verbrechen“¹⁴³ vorliegt, wogegen sich die Allgemeinheit nur durch dessen Verwahrung sichern konnte.¹⁴⁴ Zum anderen kam mit diesem Gesetz zum Ausdruck, dass Schaffsteins Auffassung über die Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln sich im Reichsjustizministerium gegen die Variante der Einspurigkeit, wie sie noch in der Denkschrift von Hanns Kerrl vertreten wurde¹⁴⁵, durchgesetzt hatte.¹⁴⁶ So konnte gemäß § 42e StGB eine zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung gegen den unverbesserlichen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher

137Gruchmann, S. 838.

138Gruchmann, S. 839.

139Gruchmann, S. 839.

140RGBl. 1939 I, S. 1679.

141Werle, S. 255, Telp, S. 85.

142Werle, S. 244 f.

143Werle, S. 90.

144Gruchmann, S. 839.

145so auch Klee, S. 1306.

146Schaffstein, ZSTW 53, S. 615.

ausgesprochen werden.¹⁴⁷ Schaffstein führte als Beweggründe für die Zweispurigkeit vor allem an, dass nur mit ihr die praktische Anwendung der Sicherungsmaßnahmen und so die rassehygienische Auslesefunktion des Strafrechts gewährleistet werden kann.¹⁴⁸ Diese Notwendigkeiten scheint auch das Justizministerium gesehen zu haben, um im Wettlauf um die Befugnis zur Schutzhaft mit den Polizeibehörden nicht ins Hintertreffen zu geraten.

III. Novelle zur Aufhebung des Analogieverbots

Die Abschaffung des Analogieverbots wurde schon bei den Beratungen zur Reform des Strafgesetzbuches gefordert.¹⁴⁹ Den Anlass für eine sofortige Umsetzung dieser Forderung lieferte die oberste Rechtsprechung selbst, denn diese war nach Meinungen der neuen Machthabern durch mehrere Urteile¹⁵⁰ immer noch im positivistischen Sinne an den Wortlaut der Gesetze gefesselt. Durch die Einführung der Analogie sollte der strafrechtliche Schutz noch umfassender hergestellt werden. Der Richter sollte aus dem starren Schema der einzelnen Normen gelöst werden und dabei aber nicht völlig ungebunden aus freiem Ermessen entscheiden dürfen. In der Frage, ob die Analogie im Strafrecht eingeführt werden sollte, herrschte unter den streitenden Parteien weitestgehend Übereinstimmung. Jedoch waren Umfang und Ausgestaltung in der Kommission, der Akademie sowie in der Lehre höchst umstritten.¹⁵¹ Zunächst wollten Gürtner und der konservative Professor Kohlrausch die Analogie in der ersten Lesung des Entwurfs der amtlichen Strafrechtskommission nur unter engen Voraussetzungen und lediglich als Ausnahme zulassen¹⁵² und somit weiterhin am Grundsatz „nulla poena sine lege“ festhalten.¹⁵³ Freisler, Dahm und Schaffstein hingegen plädierten für einen extensiven Gebrauch der Analogien und gegen den Ausnahmecharakter. Diese Kritik trug anscheinend Früchte, denn der Entwurf hat in der zweiten Lesung ein ganz anderes Gesicht bekommen. Es wurde zwar nicht vollständig Freislers

147Werle, S. 95.

148Schaffstein, ZSTW 53, S. 616.

149Gürtner, S. 201.

150Z. B. Urteil d. RG v. 18.12.1933, II D 462/33 in: JW 1934, S.1241.

151Werle, S. 151ff.

152Werle, S. 154.

153Gürtner, S. 201.

Ansicht gefolgt, in der die einzelnen Tatbestände lediglich eine Richtschnur für die Strafbarkeit darstellten¹⁵⁴, jedoch wurde der Ausnahmecharakter der Analogie fallen gelassen und sie als gleichberechtigte Rechtserkenntnisquelle anerkannt.¹⁵⁵ Bestraft wurde demnach, „wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.“¹⁵⁶ Aufgrund der Wichtigkeit der Einführung der Analogie wurde sie unter Vorwegnahme der Gesamtreform im Wege der Novellengesetzgebung als Paragraph zwei des Strafgesetzbuches in Kraft gesetzt.¹⁵⁷ Vor allem Gürtner legte darauf Wert, dass der Richter bei der Anwendung der Analogie nicht bloß auf das gesunde Volksempfinden abstellen konnte, sondern kumulativ dazu auch den Grundgedanken eines Strafgesetzes beachten musste.¹⁵⁸ Die nun zugelassene Analogie traf bei den konservativen Richtern nicht auf die nötige Akzeptanz.¹⁵⁹ Das Reichsgericht verneinte die Anwendung der Analogie selbst dort, wo es eine Bestrafung nach gesundem Volksempfinden durchaus anzuerkennen bereit war, aber der Grundgedanke eines betreffenden Strafgesetzes vom vorinstanzlichen Gericht zu wenig beachtet wurde.¹⁶⁰ Mit der Einführung der Analogie durch die Novelle wurde zwar noch am generellen Rückwirkungsverbot zuungunsten des Beschuldigten festgehalten¹⁶¹, das Prinzip „nulla poena sine lege“ jedoch aus dem deutschen Recht entfernt. Zusätzlich sah der § 2b des Gesetzes die Möglichkeit der Wahlfeststellung zwischen zwei in einem Fall anwendbaren Strafgesetzen vor. Dieses Prinzip, das von Schaffstein im Zuge der „Ethisierung des Strafrechts“ vehement gefordert wurde, traf bei den Richtern durchaus auf Resonanz.¹⁶² Insgesamt folgte die Novelle jedoch nicht vollständig Schaffsteins und Freislers Theorien, für die die gesunde Volksanschauung einziges Kriterium für eine analoge Anwendung war.

154Freisler, ZSTW 55, S. 508.

155Werle, S. 159.

156RGBl. 1935 I, S.839.

157Gruchmann, S. 851.

158Gruchmann, S. 860.

159Pauli: S.59

160Gruchmann, S. 861.

161wenn man vom „Lex van der Lubbe“ (RGBl. 1933 I, S. 141) als Ausnahme absieht.

162RGSt 69, 369.

IV. Amtlicher Ausschuss für Strafprozessrecht

Der völkischen Rechtserneuerung durch die Reformarbeiten im materiellen Strafrecht musste notwendigerweise auch eine Umgestaltung des Strafprozesses folgen, denn keine „Revolution“ ist bisher ohne Auswirkungen auf das Strafverfahren geblieben.¹⁶³ Schon im November 1933 machte sich eine Kommission des Reichsjustizministeriums, der jedoch vorerst keine Professoren angehörten, an die Arbeit um den Strafprozess zu reformieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.¹⁶⁴ Der daraus resultierende Gesetzgebungsentwurf war erstaunlicherweise in den wesentlichen Punkten nahezu identisch mit Georg Dahms Ansätzen zur Strafprozessenerneuerung. Dahm beschäftigte sich von den Kieler Strafrechtlern am intensivsten im Strafverfahrensrecht. Er versuchte die drängenden Fragen des Prozessrechts aus den unterschiedlichen Positionen der Verfahrensbeteiligten untereinander zu lösen.

1. Dahms Gestaltungsansätze zum neuen Prozessrecht

a Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozess

Die Stellung des Staatsanwaltes im Strafverfahren zählte zu den umstrittensten Positionen im Zuge der völkischen Rechtserneuerung. Einigkeit herrschte nur in der Tatsache, dass der liberale Parteiprozess, in dem der Staatsanwalt dem Beschuldigten als gleichberechtigte Partei gegenüber trat, abgeschafft werden musste und somit die Rolle des Staatsanwaltes wieder gestärkt werden sollte.¹⁶⁵

Die Meinungen gingen jedoch auseinander, welche genaue Funktion die Staatsanwaltschaft im neuen Recht haben sollte. Dahm lehnte ebenfalls die Ausformungen des liberalistischen Parteiverfahrens ab sowie die Umgestaltung des Strafprozesses zu einem neuzeitlichen inquisitorischen Verfahren¹⁶⁶, denn dies hätte für ihn ein Rückfall in absolutistische Zustände bedeutet und wäre dem neuen Staat nicht gerecht geworden. Außerdem wollte er an der Staatsanwaltschaft als

¹⁶³Schinnerer, S. 81.

¹⁶⁴Gruchmann, S. 981.

¹⁶⁵Schinnerer, S.77

¹⁶⁶so Henkel, DJZ 1935, S.530ff.

Institution festhalten, stattete sie jedoch mit einer anderen Funktion aus. Sie sollte als „Sachwalter der Gemeinschaft“ mit Funktionen betraut werden, die nicht vorrangig staatlich, sondern auf die Gemeinschaft bezogen sind.¹⁶⁷ Infolge dieses Funktionswandels hält Dahm auch am Legalitätsprinzip fest.¹⁶⁸ Jedoch sei die Staatsanwaltschaft nicht wie im alten Recht an die formale Legalität, sondern lediglich an den im Gesetz zum Ausdruck kommenden Führerwillen gebunden.¹⁶⁹ Im Gegensatz zu Siegert¹⁷⁰ gilt bei Dahm das Opportunitätsprinzip nur in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Bagatell- und Antragsdelikten. Dieses Denken hat in gewisser Weise machtbegrenzende Wirkung, denn somit war die Führung zumindest an die von ihr im Gesetz getroffene Entscheidung gebunden.

Bei der Reform wurde von einigen Seiten die Existenz der Staatsanwaltschaft als allein stehende Behörde generell infrage gestellt. Dahm hingegen nahm auch zur Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Kriminalpolizei einen auf den ersten Blick konservativen Standpunkt ein, denn er plädierte dafür die jetzige Situation aufrecht- und beide Behörden beizubehalten. Für ihn hatte zum einen die Kriminalpolizei nicht die ausreichende juristische Fachkenntnis um die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Auf der anderen Seite würde die Staatsanwaltschaft im Prozess leichter zur Befangenheit neigen, wenn sie die vollständige Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei übernehmen würde.¹⁷¹ So sollte die Staatsanwaltschaft weiterhin als Vermittler zwischen Gericht und Polizei fungieren und dabei auf die Kriminalpolizei kontrollierend wirken, um unnötige Fehler, die das Ansehen des Staates und der Rechtspflege gefährden würden, zu unterbinden.¹⁷²

b Die Stellung des Richters

Die Staatsanwaltschaft sollte stärker als bisher als „Herrin des Vorverfahrens“ agieren. Daraus folgte, dass richterliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Vorverfahren, wie

¹⁶⁷Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 263.

¹⁶⁸Schinnerer, S. 80.

¹⁶⁹Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S.406.

¹⁷⁰Siegert lehnt in ZSTW 54, S. 25ff. das Legalitätsprinzip gänzlich ab, ähnlich auch Schinnerer, S. 94.

¹⁷¹Dahm, Staatsanwalt und Kriminalpolizei, DRW 1938, S. 162.

¹⁷²Dahm, Staatsanwalt und Kriminalpolizei, DRW 1938, S. 159ff.

Eröffnungsbeschluss oder Haftprüfungen unterbleiben mussten.¹⁷³ Im Gegenzug dazu wurde der Einfluss des Staatsanwaltes auf die Hauptverhandlung auf ein Minimum reduziert. Umstritten war jedoch, ob durch die Führungsrolle des Richters in der Hauptverhandlung überhaupt noch Raum für ein Kollegialgericht gegeben war. Freisler verneint diese Frage, denn er betrachtete den Einzelrichter als „das beste Gericht“¹⁷⁴. Danach sei ein Kollegialorgan, in dem die Entscheidung gefällt wird mit der Stellung des Vorsitzenden im Gerichtssaal und dem Führerprinzip nicht in Einklang zu bringen. Er schlug vor, dass ein Einzelrichter die Verhandlung führen und alleinverantwortlich entscheiden, aber von Assistenten unterstützt werden solle.¹⁷⁵ Dagegen war für Dahm das Kollegialgericht wesentlich für den völkischen Strafprozess und seine Abschaffung wäre ein herber Rückschlag für die Qualität der deutschen Rechtspflege gewesen.¹⁷⁶ Dahm hielt die generelle Übertragung des Führerprinzips in die Justiz für wenig sinnvoll und belässt es folglich bei der Feststellung, dass jeder gute Vorsitzende eine Führerwirkung ausstrahle, unabhängig von seinem Alleinentscheidungsrecht. Diese ablehnende Auffassung scheint von der Angst vor den logischen Konsequenzen einer stringenten Übertragung des Führerprinzips in die Rechtspflege bestimmt, denn eine solche Konsequenz wäre die Abschaffung sowohl der Rechtsmittel als auch der Beteiligung von Laienrichtern, die für Dahm jedoch essentiell für ein völkisches Strafverfahren war.¹⁷⁷

Die „Kieler Schule“ grenzte in ihrer Theorie die unterschiedlichen Stellungen der Verfahrensbeteiligten anhand ihrer Funktionen für die Gemeinschaft ab. Die Aufgabe des Staatsanwaltes sei demnach vorrangig die Verbrechensbekämpfung. Er handele als Behörde nach politisch-dynamischen Zweckmäßigkeitserwägungen und sei den Weisungen der politischen Führung unterworfen. Der Richter hingegen sei mehr der Gemeinschaft verpflichtet und stelle durch sein Urteil die innere Ordnung der Gemeinschaft wieder her.¹⁷⁸ Diese Spannungen zwischen autoritärem und völkischen Rechtsdenken, die

173Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 265.

174Freisler, DJZ 1935, S. 588.

175Freisler, DJZ 1935, S. 591.

176Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S. 400.

177Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S.398f.

178Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S.397.

sich als Spannungen zwischen den Verfahrensbeteiligten zeigen, sollten in einer höheren Ebene zu einer Einheit verschmelzen und so das neue deutsche Rechtsdenken kennzeichnen¹⁷⁹.

Man könnte meinen, die einzelnen Forderungen Dahms an die Strafprozessreform seien geprägt vom alten, liberalistischen Denken der gegenseitigen Kontrollen und müssten eigentlich für die „Kieler Schule“ und ihre bewusst nationalsozialistische Ausrichtung fremd gewesen sein. Doch diese scheinbar liberalistischen Einbrüche in seine Theorie werden erst dann verständlich, wenn man sie in den Gesamtkomplex der Dahm'schen Strafverfahrenstheorie einbezieht und sich vor Augen führt, für wen die strafprozessrechtlichen Garantien gelten sollten. Folglich verdient die Stellung des Beschuldigten nähere Betrachtung.

c Die Stellung des Beschuldigten

Der eigentliche Sinn des Strafverfahrens lag nach Dahm darin, dass mit diesem über die Ehre des Volksgenossen gerichtet werden und folglich über seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entschieden werden sollte.¹⁸⁰ Der in dieser Grundannahme zum Ausdruck kommende Gemeinschaftsbezug ist prägend. In diesem ehrengerichtlichen Verfahren erhält auch die Klage eine neue Bedeutung. Sie muss als wesentliches Merkmal des neuen Strafverfahrens beibehalten werden, zum einen, weil sie für Dahm tief im germanischen Rechtsbewusstsein verankert ist und zum anderen, weil sie als öffentlicher Vorwurf die Zugehörigkeit des Beschuldigten infrage stellt.¹⁸¹ Erst im Urteil offenbart sich die folgenreiche Entscheidung über die Ehre und den Verbleib des Volksgenossen. Nach dieser Theorie verliert der Volksgenosse erst mit dem Urteil seinen Ehrschutz und damit seine Rechte. Demnach war logisch, dass bis zur Verurteilung dem Volksgenossen die vollen Rechte gewährt werden.¹⁸² Der Beschuldigte darf somit nicht, wie im inquisitorischen Verfahren, als bloßes Objekt behandelt werden, sondern er muss bestimmte Rechte im Prozess geltend machen

179Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S.398.

180Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 261.

181Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 262.; auch Freisler, DJZ 1935, S. 654.

182Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 261.

können und das Verfahren muss entsprechend der Prozessgrundsätze Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, gestaltet sein.¹⁸³

Für Dahm waren die Zugeständnisse an den Beschuldigten notwendig um die nötige Stabilität der Rechtsordnung zu gewährleisten, denn eine ähnliche Unbestimmtheit, wie in seinen Theorien zum materiellen Strafrecht, hätte das Strafverfahren gemeinschaftsfremd werden lassen.¹⁸⁴ Dahm ist mit seiner Theorie den von ihm so sehr bekämpften rechtsstaatlichen Grundsätze der früheren Zeit erstaunlich nahe. Diese Annäherung steht durchaus im Einklang mit den übrigen Theorien der „Kieler Schule“, denn Dahm öffnet die Rechtsgarantien nur für Mitglieder der Volksgemeinschaft. Davon waren Menschen ausgenommen, denen aus „rassischen“ Gründen nach der NS-Ideologie keine Ehre zukommen könne, wie Juden, Sinti und Roma oder solchen Personen, die ihre Ehre im Laufe ihres Lebens verloren hätten, wie Gewohnheitsverbrecher und Asoziale.¹⁸⁵ Diese prozessrechtliche Theorie Dahms kann somit keineswegs als „rechtsstaatliche Entgleisung“ der „Kieler Schule“, sondern vielmehr als deren konsequente Umsetzung betrachtet werden. Denn wie in den anderen Rechtsgebieten auch wurde im Strafrecht von Dahm ein System entwickelt, das durch die Gewährung von Rechten eines Teils der Bevölkerung bei gleichzeitiger rechtlicher Ausgrenzung des anderen Teils gemeinschaftskonstituierend wirken sollte.¹⁸⁶

2. Der Einfluss Dahms auf die Prozessreform

Die scheinbar rechtsstaatlichen Ansätze der Theorie passten gut zu dem Selbstverständnis der konservativ geprägten Kommission des Reichsjustizministeriums, sodass Dahms Theorien von der ersten Kommission nahezu in allen Punkten übernommen wurde, ohne dass dieser in der Kommission vertreten gewesen wäre. So hielt die Kommission ebenfalls am Anklageprinzip und Legalitätsprinzip der Staatsanwaltschaft fest und stimmte sogar in den davon gewährten Ausnahmen mit Dahm überein, der lediglich bei Bagatelldelikten vom Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft abweichen wollte.¹⁸⁷ Die

183Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DStR 1935, S. 261.

184Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S. 403.

185Dahm, Bemerkungen zur Reform, ZSTW 54, S. 261.

186Dahm, Verbrechen und Tatbestand, S. 286.

187Gruchmann, S. 985ff.; Gürtner, DJ 1934, S. 722ff.

Einführung des Führerprinzip in die Justiz wurde mit den gleichen Gründen, wie sie Dahm schon vertreten hatte, auch von der Kommission abgelehnt.¹⁸⁸

Im Gegensatz zu Dahm war die Kommission, jedoch dafür eine dem materiellen Strafrecht entsprechende Lockerung des Strafprozesses anzustreben. So wurde erwogen zu Gunsten der „materiellen Gerechtigkeit“ die Wiederaufnahme des Verfahrens an nicht mehr so hohe Voraussetzungen zu binden, die richterliche Prüfung der Untersuchungshaft abzuschaffen,¹⁸⁹ die Möglichkeit einen Pflichtverteidiger zu bestellen einzuschränken sowie die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten führen zu können.¹⁹⁰

Aufgrund Dahms Einfluss auf die erste Kommission, ist es nicht überraschend, dass er zusammen mit den Professoren von Gleispach und Kohlrausch im Dezember 1936 in die große Strafprozesskommission berufen wurde,¹⁹¹ die auch aus Mitgliedern des Innenministeriums und der Akademie für Deutsches Recht bestand.

In dem Selbstverständnis als alleinige Kraft die völkische Rechtserneuerung zu vollziehen, bezog auch die Akademie für Deutsches Recht zum amtlichen Kommissionsbericht Stellung. Zum Leidwesen Hans Franks jedoch, setzte derweil auch in der Akademie eine Versachlichung der Arbeit ein, sodass trotz einzelner abweichender Meinungen zum amtlichen Entwurf, die Arbeit im Großen und Ganzen gebilligt wurde.¹⁹² Zwar unterzog die Akademie in einer Stellungnahme unter der Schriftführung von Carl Schmitt den Entwurf einer verheerenden obligatorischen Kritik, die so gut wie keinen Punkt am Entwurf unverschont ließ.¹⁹³ Jedoch waren die Ergebnisse ihrer Denkschrift zum Entwurf letzten Endes mit denen der Kommission relativ gleich.¹⁹⁴

Widerstände gegen die Kommissionsarbeit kamen eher aus dem innenpolitischen Lager, vor allem dem Chef der deutschen Polizei,

188Gürtner, DJ 1934, S. 722.

189Gruchmann, S. 1044.

190Gruchmann, S. 983ff.

191Gruchmann, 1015

192Gruchmann, 1016

193Gruchmann, S. 1002

194Gruchmann, S. 985.

Reichsführer-SS Heinrich Himmler.¹⁹⁵ Es trat offen zu Tage, dass die Polizei auf keinen Fall ihre neuerworbenen Befugnisse in der Verbrechensprävention durch die Einführung der reformierten Strafprozessordnung aufgeben würde um sich der Justiz zu unterstellen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung sollten demnach nicht für das gesamte vorbeugenden Handeln der Polizeibehörden gelten, wie kriminelle Vorbeugehaft oder politische Schutzhaft.¹⁹⁶

Die Polizei strebte an, als eigenständige Institution gleichberechtigt neben der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren tätig zu werden. Für die Polizei war es nicht hinnehmbar, dass im Entwurf die Polizeibeamten als „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ gelten sollten.¹⁹⁷ Die Polizei forderte Normen aus dem Entwurf zu streichen, die die Ermittlungstätigkeit der Polizei behindern würden. So wurde versucht die sofortige Informationspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft bei einem Tatverdacht zu streichen sowie die staatsanwaltliche Überprüfung der Untersuchungshaft abzuschaffen.¹⁹⁸ Die Hauptintention der Polizei lag vor allem darin, die Parallelität von justizieller und polizeilicher Sicherung potentieller Straftäter normativ im Entwurf zu verankern. Als einen tiefen Einbruch in ihre Befugnisse betrachtete die Polizei beispielsweise, dass der Richter für die Erteilung der Sicherungsverwahrung zuständig war.¹⁹⁹ Diese Kompetenzübertragung stand im deutlichen Gegensatz zum Justizministerium, das durch die Schaffung einer nationalsozialistischen Strafverfahrensordnung, die eigenmächtige Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Polizei verhindern wollte.²⁰⁰ Diese Erwägungen waren grundsätzlich mit den Ansätzen Dahms nicht vereinbar, denn demnach würde der Staatsanwalt die Hoheit über das Vorverfahren an die Kriminalpolizei abgeben. Dahm und die anderen Kommissionsmitglieder mussten aufgrund des großen Drucks der Polizeivertreter in der Kommission in den strittigen Fragen Zugeständnisse machen und konnten sich somit nicht mit einer Strafprozessordnung, die den illegalen Aktivitäten der Exekutive

195Gruchmann, S. 1020.

196Gruchmann, S. 1021.

197Gruchmann, S. 1022.

198Gruchmann, S. 1022.

199Gruchmann, S. 1025.

200Gruchmann, S. 1001.

einen Riegel vorschieben würde, vollständig durchsetzen.²⁰¹

3. Das erneute Scheitern Gürtners

Das Ende der Reformarbeiten zur neuen Strafprozessordnung wurde wie schon beim Strafgesetzbuch durch die Parteiführung eingeleitet. Abermals führte die Frage über die Verfolgung von Straftaten, die von Bewegungsmitgliedern verübt wurden zum Scheitern des Entwurfs, denn, wie Heß verlangte, sollte eine politische Zentralinstanz geschaffen werden, die die Nicht-Verfolgung anordnen könne.²⁰² Dies hätte für die Justiz einen einschneidenden Zuständigkeitsverlust bedeutet und das Ende einer einheitlichen Strafrechtspflege kenntlich gemacht.²⁰³ Die unterbleibende endgültige Entscheidung Hitlers in dieser Frage und der Beginn des Krieges beendeten schließlich die Reformbemühungen zum Strafverfahren.

D. Fazit

Zur Frage welchen Einfluss die NS-Ideologie auf Kiel gehabt hat, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass durch die straffe Organisation, parteipolitische Indoktrination und die Veränderungen der fakultätsinternen Arbeitsmethoden, die Kieler Schule strukturell wirklich zu einer Stoßtruppfakultät wurde. Inhaltlich kann eine so eindeutige Aussage zum Einfluss der NSDAP nicht getroffen werden. Auf der einen Seite kann man in den Theorien von Dahm und Schaffstein vor allem im Strafprozess fast schon rechtsstaatliche Züge erblicken. Auf der anderen Seite „zeigte [sie, die „Kieler Schule“] an ihrem eigenen Muster, wie sich die Wissenschaft dem Willen politischer Machthaber anpassen kann. So wurde sie zur ideologischen Wegbereiterin der Entrechtung. So half sie den Weg bereiten, der Millionen von Menschen in die Vernichtungslager von Auschwitz und Treblinka führte. Die „Perversion des deutschen Rechts“ in ein „System des Unrechts“ fand hier ihre stets beredten und oft fieberhaft eifrigen Befürworter.“²⁰⁴

Ihre anfängliche Avantgarde-Position bröckelte schon bald nach der

201Gruchmann, S. 1032.

202Gruchmann, S. 1046.

203Gruchmann, S. 1049.

204Cohn, S. 232.

Machtergreifung. So verliefen die von der „Kieler Schule“ beeinflussten Gesetzgebungsvorhaben im Sande und lediglich in der Novellen-Gesetzgebung konnten ihre entworfenen Theorien in der Praxis Bedeutung erlangen.